

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Tätigkeitsbericht 2012 [Nr. 14]

### Tätigkeitsbericht 2012 [Nr. 14]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 14 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 und 31. Dezember 2012 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:

«[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»

Zug, 15. Februar 2013

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Dr. iur. René Huber

### Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und gemeindlichen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung durch private Unternehmen [Versicherer, Banken, private Arbeitgeber, Hausärzte, Kommunikationsanbieter etc.] und durch die Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte<sup>2</sup> zuständig.

**ISSN 1424-4756**

#### Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutz- beauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDÖB	Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeits- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informati- onstechnologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-  
gesetz des Kantons Zug  
[BGS 157.1].

<sup>2</sup> Eidg. Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
«[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)».

#### Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude, Seestrasse 2  
Postfach 156, 6301 Zug  
Tel. 041 728 31 47  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

# Inhaltsverzeichnis

---

Was war 2012?	2
Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2012	3
Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!	4

---

<b>I. Grundlegende Themen und Projekte</b>	<b>5</b>
1. «Smart Meter» – wenn uns der Stromzähler ausspioniert	5
2. Wenn die Zuger Verwaltung twittert	6
3. Checkliste «Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten»	6
4. Wichtiges zur Datensicherheit	7

---

<b>II. Fälle aus unserer Beratungspraxis</b>	<b>9</b>
1. Übersicht	9
2. Datenbearbeitung durch Private – nicht in unserer Zuständigkeit	10
3. Wichtiges zum Einsichtsrecht	10
4. Gesundheit	12
5. Personalrecht	14
6. Schule	14
7. Datensicherheit	15
8. Webcams und Videoüberwachung	16
9. Adressauskünfte bei der Gemeinde	17

---

<b>III. Unsere Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>18</b>
1. Website	18
2. Newsletter	18
3. Tätigkeitsbericht 2011	19
4. «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»	19
5. «Schulinfo Zug»	20
6. «Personalziitig»	20
7. In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»	21
8. Zuger Datenschutz in den Medien	21

---

<b>IV. Mitarbeit bei der Gesetzgebung</b>	<b>22</b>
1. Vernehmlassungen	22
2. Unsere Mitarbeit bei ausgewählten Rechtserlassen	23

---

<b>V. Register der Datensammlungen</b>	<b>28</b>
--	-----------

---

<b>VI. Weiterbildung</b>	<b>29</b>
--------------------------	-----------

---

<b>VII. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten</b>	<b>31</b>
--	-----------

---

<b>VIII. Wir über uns</b>	<b>33</b>
---------------------------	-----------

---

Dank	34
Sachregister	35
Nützliche Adressen	36

## Was war 2012?

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Der Datenschutzbeauftragte ist vollständig unabhängig und nimmt daher weder vom Regierungsrat noch vom Kantonsrat Weisungen entgegen.<sup>3</sup> Er ist nur dem Gesetz unterworfen. Alle seine Aufgaben und Pflichten sind direkt im Datenschutzgesetz festgelegt – und zwar wie folgt:

### § 19 Aufgaben

#### Die kantonale Datenschutzstelle

- |   |             |
|---|-------------|
| a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;   | → S. 5 ff.  |
| b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;  | → S. 5 ff.  |
| c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;  | → S. 9 ff.  |
| d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;  | → S. 9 ff.  |
| e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;  | → S. 22 ff. |
| f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;  | → S. 18 ff. |
| g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;                                     | 4           |
| h) erstattet dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht;                           | → S. 19     |
| i) führt für den Kanton das Register;   | → S. 28     |
| k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, den Datenschutzbehörden anderer Kantone und des Auslandes zusammen. | → S. 31 f.  |

unsere  
Berichterstattung

Was wir 2012 gemacht haben? Machen Sie sich selber ein Bild!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und freue mich über Ihre Fragen, Anregungen oder kritischen Hinweise.

Dr. iur. René Huber  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

<sup>3</sup> § 18 Abs. 3 Datenschutzgesetz.

<sup>4</sup> Im Kanton Zug hat keine Gemeinde und keine Direktion eine eigene Datenschutzstelle eingesetzt.

# Sie sind in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2012

## Was ist Datenschutz? – Zur Illustration:

### 18 Fälle aus unserer Praxis

Hier sehen Sie, worum es beim Datenschutz konkret geht – 18 Beispiele aus unserer Beratungspraxis aus dem Jahr 2012. In der Übersichtstabelle am Anfang finden Sie alle Themen auf einen Blick.

[Näheres S. 9 ff.](#)

### Grundlegendes

- Die Stromzähler sind «smart» geworden – was können die denn und was hat das mit Datenschutz zu tun?
- Wie sieht es in der Zuger Verwaltung mit den «Sozialen Medien» aus?
- Zusammen mit dem Staatsarchiv haben wir die Checkliste «Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten» herausgegeben. Das klingt komplizierter, als es ist! Bestimmt ist diese Checkliste auch für Sie nützlich.

[Näheres S. 5 ff.](#)

### 1492 Zuger Datensammlungen!

Wer bearbeitet welche Daten wozu und über wen? Das zeigt Ihnen das Register über alle Datensammlungen, die bei der Verwaltung bei Gemeinden und Kanton vorhanden sind. Wir führen dieses Register. Zurzeit sind 1492 Datensammlungen bei uns registriert. Das Register steht Ihnen auf unserer Website zur Verfügung.

[Näheres S. 28](#)

### Aktuelles zur Datensicherheit

«Cloud-Computing» – oder: Wenn die Daten in der Wolke oder sonst irgendwo bearbeitet werden. Hier erhalten Sie Informationen, wie es diesbezüglich in der Verwaltung aussieht, ob Zuger Gesundheitsdaten in Deutschland gespeichert werden dürfen, wo PostFinance Zuger Daten bearbeitet und ob die Nutzung von «dropbox» zulässig ist. Daneben haben wir zwei IT-Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt [Plattform «iZug» und Kopiergeräte].

[Näheres S. 7 f.](#)

## Wichtiges aus der Gesetzgebung

Neben vielen anderen Gesetzgebungsprojekten haben wir vertieft mitgearbeitet bei der Revision des Datenschutzgesetzes und des Polizeigesetzes sowie bei den neuen Gesetzen, welche die Videoüberwachung, das Öffentlichkeitsprinzip und den Umgang mit Geoinformationen regeln.

[Näheres S. 22 ff.](#)

### Elektronischer Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit informieren wir Sie in Kurzform kostenlos per E-Mail. Im Berichtsjahr haben wir 19 Nachrichten verschickt und über 50 Neuabonnenten gewinnen können.

[Näheres S. 18](#)

### Internationales

Der Datenschutzbeauftragte hat an der Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten in Luxemburg teilgenommen.

[Hinweis: An dieser Konferenz hat der Datenschutzbeauftragte in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

[Näheres S. 32](#)

### So schützen Sie Ihre Daten!

Hinweise, wie Sie Ihre eigenen Daten bei Kanton und Gemeinde besser schützen können, finden Sie auf der nächsten Seite.

[Näheres S. 4](#)

## Tipps für Sie – so sperren Sie Ihre Daten!

Unsere Daten sind ein sehr wertvolles Gut. Viele haben deshalb ein grosses Interesse daran. Oft haben wir gar keine Übersicht und keine Kontrolle über unsere Daten. Wir sehen nicht, wer warum was mit unseren Daten macht. Schützen wir unsere Daten aber dort, wo wir es können! Bei den drei folgenden Verwaltungsstellen können Sie Ihre Daten schützen, indem Sie sie kostenlos sperren lassen:

### So schützen Sie Ihre Adresse bei der Gemeinde

Wussten Sie, dass bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde

- jedermann Ihre Adresse erfragen kann?
- jedermann, «der ein Interesse glaubhaft macht», Ihr Geburtsdatum, Ihren Zivilstand, Ihren Heimatort, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihren Zuzugsort erfragen kann?
- jede Zuger Person oder Vereinigung, die einen «schützenswerten ideellen Zweck glaubhaft macht», diese Daten über Sie erhält?<sup>5</sup>
- Forschungsinstitutionen ohne Ihre Zustimmung Daten über Sie erhalten?

Möchten Sie das nicht? Dann sperren Sie Ihre Daten *bei der Einwohnerkontrolle in Ihrer Wohngemeinde*. Das ist kostenlos. Es genügt, wenn Sie eine kurze Mitteilung machen. Eine Begründung ist nicht nötig. Eine Briefvorlage finden Sie auf unserer Website.<sup>6</sup> Die Einwohnerkontrolle muss die Sperre anschliessend schriftlich bestätigen.<sup>7</sup> Nun wissen Sie, dass Ihre Daten bei der Gemeinde gesperrt sind.

### Haben Sie ein Auto? So sperren Sie das Nummernschild Ihres Autos

Wussten Sie, dass das Strassenverkehrsamt Ihre Fahrzeughalterdaten *für jedermann im Internet* zugänglich macht und an beliebige Private bekannt gibt? Allenfalls sind Ihre Daten somit auch weltweit via SMS auf dem Handy abrufbar und erscheinen allenfalls in elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen.

Wenn Sie das nicht wollen, *sperren Sie Ihre Daten kostenlos beim Strassenverkehrsamt*. Wie bei der Sperre Ihrer Daten bei der Einwohnerkontrolle genügt eine kurze schriftliche Mitteilung an das Strassenverkehrsamt. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Sperre kostet

nichts. Das Strassenverkehrsamt stellt auf der Website ein Formular zur Verfügung. Im Jahr 2012 haben übrigens neu über 700 Privatpersonen<sup>8</sup> die Sperrung ihrer Halterdaten verlangt. Insgesamt haben in Zug nun etwas mehr als 4300 Private ihre Daten gesperrt. Vermutlich dürften es insgesamt weit mehr als 10 000 Fahrzeuge betreffen, da die Sperre sich auf den *Halter* und nicht auf das Nummernschild bezieht. Eine Zuger Firma, die 80 Fahrzeuge besitzt, erscheint in der Statistik somit nur als *eine Person*.

### Besitzen Sie eine Liegenschaft – Ihre Daten sind im Internet! So sperren Sie Ihren Namen als Liegenschaftseigentümer

Wenn Sie im Kanton Zug eine Wohnung oder ein Haus besitzen – wussten Sie, dass diese Information über Sie weltweit im Internet abrufbar ist?<sup>9</sup> Denn neben den Angaben zu den Grundstücken veröffentlicht das Zuger Grundbuchamt auch Namen und Adresse *aller Zuger Grundeigentümer im Internet*.

Wenn Sie das nicht möchten, können Sie seit dem 1. Januar 2013 beim Grundbuchamt verlangen, dass Ihr Name *im Internet* gesperrt wird.<sup>10</sup> Sie müssen die Sperre Ihrer Daten nicht begründen und die Sperre kostet Sie auch nichts. Auf unserer Website finden Sie den Link zum Musterschreiben.<sup>11</sup> Besitzen Sie mehrere Liegenschaften, müssen Sie die Sperre nur einmal verlangen.

### Blieben Sie informiert – abonnieren Sie unseren Newsletter!

Per E-Mail versenden wir kurze Hinweise über Aktuelles zu Datenschutz und Datensicherheit. Schreiben Sie sich ein, dann sind Sie im Bild. Alles Nähere zu unserem Newsletter finden Sie hinten auf S. 18.

5 Im Rahmen einer Sammelauskunft gestützt auf § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz.

6 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/ Aktuelles».

7 Ausführlichere Hinweise dazu im DSB TB 2006 S. 17 f. Fall Nr. 22.

8 Daneben sind alle Halterdaten der Zuger Polizei sowie weiterer öffentlichen Stellen gesperrt.

9 «www.zugmap.ch».

10 Das Recht auf die Sperrung der Grundeigentümerdaten ist in § 149a Abs. 2 EG ZGB [BGS 211.1] verankert. Den Wortlaut dieser Bestimmung finden Sie hinten auf S. 26 in FN 85.

11 «www.datenschutz-zug.ch» in der Rubrik «Kanton Zug/ Aktuelles».

# I. Grundlegende Themen und Projekte

## 1. «Smart Meter» – wenn uns der Stromzähler ausspioniert

Ist ein moderner Stromzähler ein Stromzähler? Jein – oder genauer: nur noch am Rande. Bekanntlich gibt es heute kaum mehr ein Gerät, das nicht mindestens ein Computer ist. So ist es denn auch mit der neueren Generation der Stromzähler. Diese sind in der Lage, den Stromverbrauch permanent zu messen, zu analysieren und dem Elektrizitätswerk die Daten alle fünf Minuten zu melden.

Hat das etwas mit Datenschutz zu tun? Durchaus. Wird unser Stromverbrauch permanent beobachtet, gewinnt man einen äusserst detaillierten Einblick in unser Leben: Wann wir aufstehen, wann wir die Wohnung verlassen, wann gekocht wird, wann wir zu Bett gehen, ob man sich in der Nacht noch einen Tee kocht, ob man spät vom Ausgang nach Hause kommt, ob Besuch gekommen ist und wann wir kurz abwesend oder länger in den Ferien sind. Werden unsere Stromdaten über das Jahr hinweg analysiert, ist unser Tages-, Wochen- und Monatsrhythmus perfekt erfasst und transparent. Letztlich stehen wir dadurch in unserer Lebensweise unter dauernder Beobachtung. Unser Leben wird gläsern.

Und klar ist auch: Wo Daten über uns vorhanden sind, gibt es dafür Interessenten. Naheliegender ist, dass sich bei Vorfällen Polizei und Strafuntersuchungsbehörden für solche Daten interessieren. Vielleicht möchte aber auch die Gemeinde oder die Steuerverwaltung wissen, wer wann wo wohnt beziehungsweise auch lebt – Stichworte: Kontrolle der Wochenaufenthalter, Zweitwohnung, Wohnungsbelegung. Und zukünftig möchte ja vielleicht auch der Arbeitgeber etwas genauer wissen, wie denn unser Privatleben in etwa aussieht ...

Alles Zukunftsmusik? Durchaus nicht, wurden wir doch von den WWZ<sup>12</sup> und der Stadt Zug bei verschiedenen Pilotprojekten, bei denen Smart

Meter zum Einsatz kommen, beigezogen. Zurzeit basiert alles noch auf Freiwilligkeit der Mieter. Bund und Kantone planen jedoch, dass zukünftig *zwingend* Smart Meter installiert werden müssen. Dann wird der Schutz unserer Privatsphäre zu einem wichtigen Thema: Welche Daten werden aufgezeichnet? An wen gehen diese Daten? Was wird damit gemacht? Das wird nächstens alles zu regeln sein.

Aus unserer Sicht ist klar: Personenbezogen dürfen letztlich nur diejenigen Daten aufgezeichnet werden, die es – wie bisher schon – für die *Rechnungsstellung* braucht: Verbrauch Niederbeziehungsweise Hochtarif, monatlich aufaddiert. Das genügt. Vollständig anonymisierte Daten hingegen dürfen beliebig verwendet werden. Dies ist etwa der Fall, wenn die Daten von zwanzig Wohnungen oder von ganzen Quartieren zusammengezogen werden. Dann kann kein Bezug mehr zu einzelnen Personen gemacht werden, deren Privatsphäre ist gewährleistet.

Der Einsatz von Smart Metern wird zukünftig gesetzlich zu regeln sein. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Smart Meter nur so zum Einsatz kommen, dass unsere Privatsphäre in unserem Wohnbereich gewahrt wird. Staatliche Überwachung hat hier nichts verloren.

Ergänzender Hinweis: Smart Meter gibt es nicht nur für die Messung von Strom, sondern auch für Wasser und Gas.

## 2. Wenn die Zuger Verwaltung twittert – oder: Datenschutz und «Soziale Medien»

Bereits 2011 waren die Sozialen Medien in verschiedenen Direktionen der kantonalen Verwaltung ein Thema. Jedoch fehlte eine Regelung, sodass nicht klar war, ob facebook & Co. als Kommunikationsplattform genutzt werden dürfen bzw. allenfalls durch wen und in welcher Form wozu. Darüber berichteten wir im letzten Tätigkeitsbericht.<sup>13</sup>

Am 24. Januar 2012 beschloss der Regierungsrat nun, dass die kantonale Verwaltung grundsätzlich via Soziale Medien kommunizieren darf. Am 20. November 2012 erliess er das erforderliche Regelwerk in der Form von verbindlichen Weisungen und Checklisten.<sup>14</sup> Zu diesen Unterlagen hat der Datenschutzbeauftragte verschiedentlich Inputs gegeben, die weitestgehend übernommen wurden.

Projekte müssen durch die zuständige Stelle in der Direktion bewilligt werden. Diese Bewilligung ist dem Datenschutzbeauftragten zuzustellen. Im Verlauf des Projekts können sich Fragen zum Datenschutz oder zur Datensicherheit stellen. In diesem Fall hat sich der Projektverantwortliche mit dem Datenschutzbeauftragten in Verbindung zu setzen, um die Rechtslage abklären zu lassen. Das Amtsgeheimnis, die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz sind in allen Projekten und bei Äusserungen in Sozialen Medien zu beachten.

Im Berichtsjahr wurden dem Datenschutzbeauftragten keine Projekte gemeldet. Für die überwiegende Mehrzahl der Verwaltungsstellen dürfte die Kommunikation via Soziale Medien denn auch kaum ein Thema sein. Schliesslich liegt Sinn und Zweck dieser Plattformen im Austausch von Informationen unter Freunden und Bekannten – wer aber möchte denn schon den Amtsschimmel zum Freund haben?

## 3. Checkliste «Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten»

Sowohl das Staatsarchiv wie auch der Datenschutzbeauftragte erhalten regelmässig Anfragen aus der Verwaltung, wie mit Akten umzugehen sei, wie lange diese aufzubewahren seien, was wann entsorgt werden dürfe oder welche Akten wann und in welcher Form dem Staatsarchiv zu übergeben seien.

Staatsarchiv und Datenschutzbeauftragter arbeiteten deshalb eine Checkliste aus, die auf zwei Seiten übersichtlich aufzeigt, wie lange Akten bei der Verwaltungsstelle bleiben und wann Akten zu archivieren oder allenfalls zu vernichten sind. Anhand eines einfachen Flussdiagramms können Stand der Dinge und die zu treffenden Massnahmen eruiert werden. Ergänzend sind die notwendigen rechtlichen Hintergrundinformationen aufgeführt.

Die Checkliste ist direkt anwendbar für die Verwaltung von Kanton und Gemeinden sowie auch für private Institutionen mit einem Leistungsauftrag [vgl. zur Rechtslage für letztere die ergänzenden Hinweise zur Informationsveranstaltung «Datenschutz und Archivierung» hinten im Abschnitt «VI. Weiterbildung» auf S. 29]. Diese nützliche Checkliste kann kostenlos bei der Datenschutzstelle bestellt werden und steht auch auf der Website zur Verfügung.<sup>15</sup>

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und bestellen Sie die Checkliste kostenlos für sich und auch für alle Ihre Mitarbeitenden.

13 DSB TB 2011 S. 4.

14 «Leitlinien für geschäftlichen Umgang der Mitarbeitenden in Sozialen Medien», «Leitlinien für privaten Umgang der Mitarbeitenden in Sozialen Medien», «Redaktionsleitfaden für Community Manager in Sozialen Medien», «Checkliste für Kommunikation der Verwaltungseinheiten in Sozialen Medien». Im Weiteren ist der Beschluss der Fachgruppe Kommunikation vom 8. November 2012 betreffend «Leitlinien und Checklisten für die Kommunikation in den Sozialen Medien» zu beachten.

15 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton Zug/Aktuelles».

## 4. Wichtiges zur Datensicherheit

### 4.1 Zuger Daten in der Wolke?

Die Werbung vieler «Cloud»-Anbieter klingt auf jeden Fall verführerisch: Um die Speicherung unserer Daten und Programme müssen wir uns nicht mehr kümmern, die befinden sich irgendwo – genauer: in der «Cloud». Um alles Weitere sorgen sich andere und wir haben den Zugriff jederzeit und von überall her.<sup>16</sup>

Dass ein solches Modell für die Daten der Zuger Verwaltung nicht infrage kommen kann, hat vier Gründe:

[1] Datensicherheit: Die Daten über Zugerinnen und Zuger, die der Kanton bearbeitet, sind viel zu sensibel, als dass sie «irgendwo» gespeichert werden dürften. Das Datenschutzgesetz verlangt vielmehr zwingend eine in jeder Beziehung sichere Speicherung und Bearbeitung von Personendaten.<sup>17</sup> Gesundheitsdaten, Polizeidaten, Steuerdaten gehören somit nicht in die «Cloud», sondern sind beim kantonalen IT-Dienstleister zu «hosten».

[2] Kein Datenexport ins Ausland: «Cloud»-Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass grundsätzlich nicht bekannt ist, an welchem Ort auf der Welt die Daten physisch bearbeitet werden. Sie werden dort bearbeitet, wo der «Cloud»-Anbieter gerade die erforderliche Rechenkapazität hat. Das kann in Litauen, Indien oder den USA sein. Das Zuger Datenschutzgesetz lässt Datenbekanntgaben ins Ausland nur ganz punktuell und nur in wenigen Ausnahmefällen zu und stellt dabei hohe Anforderungen an die Rahmenbedingungen.<sup>18</sup> Diese Bedingungen können «Cloud»-Anbieter in aller Regel nicht erfüllen, schon gar nicht Anbieter, die Daten in den USA bearbeiten. Denn in den USA ist das Erfordernis des «angemessenen Datenschutzniveaus» nicht erfüllt.<sup>19</sup>

[3] Kontrollaufgaben des Datenschutzbeauftragten: Dieser hat das Recht und auch die Pflicht, Datenbearbeitungen von Kanton und Gemeinde zu überprüfen.<sup>20</sup> Würden nun Datenbearbeitungen ins Ausland ausgelagert, würden damit jegliche

Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten des Datenschutzbeauftragten zum Vornherein verunmöglicht.

[4] Kontrollverlust: Werden Daten in einen anderen Staat exportiert, verliert man letztlich jegliche Kontrolle, ist doch nicht absehbar, ob die Daten durch den Staat beschlagnahmt werden können oder gemäss dortigem Recht ein Weiterexport in einen Drittstaat unter beliebigen Bedingungen zulässig ist.

Fazit: «Cloud»-Angebote und Datenbearbeitungen im Ausland kommen für gemeindliche oder kantonale Verwaltungsstellen grundsätzlich nicht infrage, da sie die rechtlichen Anforderungen in aller Regel *nicht* erfüllen.

Im Zusammenhang mit «Cloud» wurden uns die drei folgenden Fragen gestellt:

#### Wo bearbeitet PostFinance die Zuger Daten?

Die Finanzdirektion plant, die PostFinance mit der Abwicklung von elektronischen Rechnungstellungen zu beauftragen. Dabei stellte sich die Frage, an welchem Ort PostFinance die fraglichen Zuger Daten bearbeitet. PostFinance verpflichtete sich im Vertrag mit der Finanzdirektion ausdrücklich, dass sämtliche Datenbearbeitungen ausschliesslich in entsprechend gesicherten Rechenzentren in der Schweiz vorgenommen werden und keinerlei Zuger Daten ins Ausland exportiert werden.

#### Darf ich «dropbox»<sup>21</sup> nutzen?

Verschiedene Stellen der Verwaltung und Institutionen erkundigten sich bei uns, ob die Nutzung von «dropbox» zulässig sei. Grundsätzlich fällt diese Speicherplattform in die Kategorie der «Wolken-Angebote». Die Datenbearbeitung findet im Ausland statt und die Datensicherheit entspricht gemäss verschiedener Untersuchungen grundsätzlich nicht den Zuger Standards. Für die Speicherung von *Personendaten* ist die Nutzung von «dropbox» durch die Verwaltung daher *nicht zulässig*.

Werden hingegen ausschliesslich *Sachdaten*<sup>22</sup> oder *vollständig anonymisierte* Personendaten hochgeladen, die zudem nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, können aus Sicht des Datenschutzes keine Einwände erhoben werden. Wer «dropbox» in diesem Rahmen

16 Von «Cloud»-Angeboten spricht man, wenn ein Dienstleister Programme, Rechenleistung oder die Speicherung von Daten übernimmt und dies geografisch dort betrieben wird, wo dieser gerade über genügend Rechenleistung verfügt. Das kann irgendwo auf der Welt sein – oder eben: in der Wolke.

17 § 7 Datenschutzgesetz sowie die Regelungen der Datensicherheitsverordnung [DSV, BGS 157.12].

18 § 10a Datenschutzgesetz.

19 Vgl. dazu die Hinweise des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in der Rubrik «Übermittlung ins Ausland» auf der Website «www.edoeb.admin.ch».

20 Gestützt auf § 19 und § 19a Datenschutzgesetz.

21 «dropbox» ist ein Web-Service, der die Speicherung von Daten ermöglicht, die auch anderen Personen zugänglich gemacht werden können.

22 Z. B. Veranstaltungshinweise, Schulpläne, Statistiken, Projektbeschreibungen etc.

nutzen will, hat die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben unterschriftlich zu bestätigen – wir stellen das entsprechende Formular zur Verfügung.

#### Sicherheitskopien von Zuger Gesundheitsdaten in Deutschland?

Eine private Firma, die sich auf die Digitalisierung von Akten im medizinischen Bereich spezialisiert hat, erkundigt sich bei uns, ob sie von Dokumenten mit Personendaten, die dem öffentlichen Recht des Kantons Zug unterliegen,<sup>23</sup> Sicherheitskopien in Deutschland speichern dürfe. Aus den im vorstehenden Abschnitt 4.1 aufgeführten Gründen ist dies u.E. *nicht* zulässig.

#### 4.2 Sicherheitsüberprüfung der Plattform «iZug»

Der Datenschutzbeauftragte ist auch für das Thema Datensicherheit zuständig und hat diesbezüglich auch Kontrollen vorzunehmen.<sup>24</sup> Aufgrund der beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen führen wir bei solchen Anwendungen Kontrollen durch, die besonders heikle Daten bearbeiten, somit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, oder bei solchen, die verwaltungsweit im Einsatz stehen. Wir entschieden uns im Berichtsjahr für eine Sicherheitsüberprüfung der Plattform «iZug». Dafür verantwortlich ist die Staatskanzlei, gehostet wird «iZug» beim kantonalen IT-Dienstleister [AIO].

Was ist «iZug»? «iZug» ist eine Arbeits- und Kommunikationsplattform, die als Web-Anwendung allen Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden zur Verfügung steht. Auch Externe können via Internet eingebunden werden. So können etwa externe Projektbeteiligte auf Dokumente der Verwaltung zugreifen oder dort eigene Dokumente hinterlegen. Es ist geplant, zukünftig Angebote im Bereich von eGovernment über «iZug» abzuwickeln. Es ist daher wichtig, dass dieses Zuger Verwaltungs-Portal in jeder Beziehung sicher konzipiert und betrieben wird.

Wir beauftragten deshalb eine auf IT-Sicherheitsüberprüfungen spezialisierte Firma, von aussen her die Schutzmechanismen von «iZug» zu überprüfen. Ohne nähere Kenntnisse

sollte versucht werden – analog zu einem böswilligen Angreifer – die Sicherheitsbarrieren zu überwinden. Aus naheliegenden Gründen können die Ergebnisse der Untersuchung an dieser Stelle nicht vorgestellt werden. Bei solchen Untersuchungen ist die Aussensicht externer Spezialisten wertvoll, entwickeln doch die internen Beteiligten im Laufe der Zeit eine gewisse Betriebsblindheit gegenüber ihren eigenen Applikationen und Systemen.

#### 4.3 Endlich – die IT-Überprüfung des Kopierers

Dass es sich bei den Kopiergeräten, die bei der Zuger Kantonalverwaltung hauptsächlich im Einsatz stehen, um am Internet hängende Computer handelt, darüber haben wir im letzten Tätigkeitsbericht hingewiesen.<sup>25</sup> Pro memoria: Alle Fotokopien, Druckaufträge und Scans werden auf der Festplatte des Kopierers als Bild [bzw. Datei] gespeichert. Überschrieben werden diese Dateien erst, wenn auf der Festplatte kein Platz mehr vorhanden ist. Weil die Festplatte eine Grösse von 160 GB hat, können darauf bis 300 000 A4-Seiten gespeichert werden, bevor die ältesten Dateien überschrieben werden. Eine solche Festplatte kann eine Fundgrube an Interessantem darstellen, da alle Fotokopien und Druckaufträge noch 1:1 auf ihr gespeichert sind. Im Berichtsjahr liessen wir deshalb durch die IT-Forensik des Dienstes Kriminaltechnik der Zuger Polizei untersuchen, zu welchen Informationen jemand gelangen kann, der die Festplatte des Kopierers ausbaut, mitnimmt und diese auswerten will.

Es hat sich dabei gezeigt, dass diese Daten in einem [wohl] proprietären Format gespeichert sind und daher nicht ohne Weiteres lesbar sind. Wem jedoch bekannt ist, welches Dateisystem und welches Betriebssystem hier zum Einsatz kommen, kann gespeicherte Dateien [zumindest teilweise] rekonstruieren und damit sehen, was auf dem Gerät kopiert und ausgedruckt wurde. Mitarbeiter des Lieferanten verfügen über die entsprechenden Kenntnisse und über die erforderliche Software, sodass ihnen die gespeicherten Dateien ohne Weiteres zugänglich sind.

2013 wird sicherzustellen sein, dass kein Zugriff auf die Dateien der Kopiergeräte der Zuger Verwaltung möglich ist.

23 Insbesondere das Zuger Gesundheitsrecht, das Datenschutzgesetz und das Archivgesetz.

24 Gestützt auf § 19 und § 19a Datenschutzgesetz.

25 DSB TB 2011 S. 7/8.

## II. Fälle aus unserer Beratungspraxis

### 1. Übersicht

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie bitte die früheren Tätigkeitsberichte. Sie finden dort über 410 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2012

können Sie beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch im Internet unter: «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten». Im Bereich «Suche» können Sie übrigens Abfragen machen, die sich ausschliesslich auf die Tätigkeitsberichte beziehen.

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Adressbekanntgabe	Adresse gesperrt – Krankenkasse was nun?	17	17
Archiv	Einsicht beim Archiv – und der Datenschutz?	6	12
Arztgeheimnis	Kantonsschülerin beim Arzt – wie sieht es mit dem Patientengeheimnis aus?	7	12
besonders schützenswerte Daten	Datenschutzbeauftragter als «Datenintermediär»	18	17
Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter als «Datenintermediär»	18	17
Datensicherheit	Wie verschicke ich Dokumente sicher per E-Mail?	14	15
Datensperre	Adresse gesperrt – Krankenkasse was nun?	17	17
Einsichtsrecht	Darf man sich dabei vertreten lassen?	3	10
Einsichtsrecht	Einsicht auch in Aktennotizen?	4	11
Einsichtsrecht	Werden Informanten geschützt?	5	11
Einsichtsrecht	Einsicht beim Archiv – und der Datenschutz?	6	12
E-Mail	Wie verschicke ich Dokumente sicher per E-Mail?	14	15
Forschung	Forschung und Schule	13	15
Handelsregisterdaten	Was «Moneyhouse» ins Internet stellt	2	10
Krankenkasse	Säumige Prämienzahler kommen auf die «Schwarze Liste»	9	13
«Moneyhouse»	Handelsregisterdaten und viel mehr im Internet	2	10
Patientengeheimnis	Kantonsschülerin beim Arzt – wie sieht es mit dem Patientengeheimnis aus?	7	12
Personalrecht	Wenn der Chef die private Handy-Nummer will	10	14
Personalrecht	Was muss die Stellvertretung wissen?	11	14
Schule	In der Schule: Was muss die Stellvertretung wissen?	11	14
Schule	Schule und Forschung	13	15
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit und Datenaustausch mit Dritten	12	15
Sperre von Daten	Adresse gesperrt – Krankenkasse was nun?	17	17
Spitex	Spitex als Datenkrake?	8	13
«Trusted Third Party»	Datenschutzbeauftragter als «Datenintermediär»	18	17
Videoüberwachung	Einsicht ins Baugesuch: Videoüberwacht und Eintrag in Namensliste	16	16
Webcam	Beim Einsatz einer Webcam – was ist zu beachten?	15	16
Zuständigkeit	Wann ist der Zuger Datenschutzbeauftragte zuständig?	1	10

## 2. Datenbearbeitung durch Private – nicht in unserer Zuständigkeit

### Fall 1 Wofür sind wir zuständig?

Da wir mehrmals pro Woche Anfragen erhalten, die Datenbearbeitungen durch *Zuger Unternehmen* oder durch *Zuger Privatpersonen* betreffen,<sup>26</sup> hier ein Hinweis zu unserer Zuständigkeit:

Die diesbezüglichen Regeln im Datenschutz sind klar: Für die Datenbearbeitungen des *Bundes* und *Privater* ist für die ganze Schweiz der *Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB]* in Bern zuständig.<sup>27</sup> Wir sind ausschliesslich zuständig für Datenbearbeitungen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen und von Privaten, sofern diese für das Gemeinwesen öffentlich-rechtliche Aufgaben<sup>28</sup> erfüllen.

Erhalten wir Anfragen, die Datenbearbeitungen durch Private betreffen, müssen wir die Anfragenden daher an den EDÖB verweisen. Dieser verfügt allerdings auch nur über begrenzte personelle Ressourcen. Er ist deshalb nicht in der Lage, jede einzelne Anfrage beantworten zu können. Allenfalls ist auch mit Wartezeiten zu rechnen. Er bietet täglich zwischen 10 und 12 Uhr eine kostenlose telefonische Kurzberatung an.<sup>29</sup>

Ohne in die Zuständigkeit des EDÖB einzugreifen: Soweit wir fachlich und zeitlich in der Lage sind, geben wir den Zuger Anfragenden gerne erste – wenn auch naheliegenderweise «unverbindliche» – datenschutzrechtliche Hinweise.

### Fall 2 «Moneyhouse» – Handelsregisterdaten und viel mehr im Internet!

Vorweg: Hier sind wir *nicht* zuständig, erhalten jedoch derart oft Reklamationen, dass wir kurz auf Folgendes hinweisen müssen:

Die Firma itonex ag in Rotkreuz betreibt den Internetdienst «Moneyhouse», der umfassende Wirtschaftsinformationen über Firmen und Privatpersonen sammelt, aufbereitet und kos-

tenpflichtig, teilweise auch gratis, im Internet zur Verfügung stellt. Mehrmals monatlich erhalten wir Beanstandungen von Privaten: Ihre Wohnadresse sei publiziert, obwohl sie diese bei der Einwohnerkontrolle gesperrt hätten, Informationen aus dem Handelsregister über sie seien nicht mehr aktuell und Personen, die «Moneyhouse» mit ihnen in Verbindung bringe, seien ihnen völlig unbekannt. Die Bitte an uns: Wir müssten eingreifen, da die Publikation falscher Information Schaden verursache.

Wie im Fall 1 dargelegt: Für die Datenbearbeitung der Firma itonex ag ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte zuständig. Er erachtet eine ganze Reihe von Datenbearbeitungen dieser Firma als unzulässig. Deshalb ist er in den letzten Jahren auch verschiedentlich gegen diese vorgegangen, 2012 auch vor Bundesverwaltungsgericht. Nach vertieften Abklärungen hat der EDÖB eine «Empfehlung» ausgesprochen, welche die Firma itonex ag 2013 nun akzeptiert hat. Wie Betroffene gegen unzulässige oder unzutreffende Datenbekanntgaben durch «Moneyhouse» vorgehen können, darüber informiert der EDÖB auf seiner Website.<sup>30</sup>

## 3. Wichtiges zum Einsichtsrecht

### Fall 3 Einsichtsrecht – darf man sich vertreten lassen?

Die Privatperson Y verlangte Einsicht in alle sie selber betreffenden Daten, die bei einer bestimmten Verwaltungsstelle geführt werden. Da Y im Ausland lebt, verfasste er eine Vollmacht zugunsten von Z, der an seiner Stelle das Einsichtsrecht ausüben sollte. Die Verwaltungsstelle verweigerte Z die Einsicht in die Daten von Y mit der Begründung, beim Einsichtsrecht handle es sich um ein höchstpersönliches Recht, das nur durch Y selber wahrgenommen werden könne.

Z wandte sich in Vertretung von Y mit der Bitte an den Datenschutzbeauftragten, die Sachlage rechtlich zu beurteilen.

26 So etwa bezüglich der Bearbeitung von Daten durch den Hausarzt, den Vermieter, den Arbeitgeber, Vereine oder Telekommunikationsanbieter. Auch nicht zuständig sind wir etwa für die Löschung von Veröffentlichungen durch Private, Unternehmen oder soziale Netzwerke im Internet.

27 Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern, Tel. 031 322 43 95, «www.edoeb.admin.ch».

28 S. «www.zug.ch» die Auflistung in der Rubrik «Organisationen mit Leistungsvereinbarung».

29 Der telefonische Beratungsdienst des EDÖB steht Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr unter Tel. 031 322 43 95 zur Verfügung.

30 Auf «www.edoeb.admin.ch» finden sich Musterbriefe zu Auskunfts- und Löschanfragen, zudem verschiedene Medienmitteilungen zum aktuellsten Stand in Sachen «Moneyhouse».

Beim Recht auf Einsicht in seine eigenen Daten handelt es sich um ein sogenanntes «relativ höchstpersönliches» Recht. Relativ höchstpersönliche Rechte sind Rechte, die trotz ihrer höchstpersönlichen Natur einer Vertretung zugänglich sind. Im Gegensatz dazu sind absolut höchstpersönliche Rechte absolut vertretungsfeindlich. Die Unterscheidung spielt vor allem im Zusammenhang mit der Urteilsfähigkeit/Urteilsunfähigkeit bzw. Mündigkeit/Unmündigkeit einer Person eine Rolle. Einer urteilsfähigen Person ist es grundsätzlich unbenommen, für die Ausübung eines relativ höchstpersönlichen Rechts einen Vertreter zu beauftragen, z.B. einen Anwalt oder eine andere Vertrauensperson.

Fazit: Y kann Z bevollmächtigen, an seiner Stelle bei der Verwaltung Einsicht in seine Daten zu nehmen und Kopien davon zu verlangen. Sofern Z ordentlich bevollmächtigt ist, kann sich die Verwaltungsstelle nicht weigern, Z an der Stelle von Y die Einsicht zu gewähren.

#### Fall 4 Einsicht in die eigenen Unterlagen – und die Aktennotiz?

Das Zuger Datenschutzgesetz sieht vor, dass jedermann grundsätzlich jederzeit Einsicht in alle seine eigenen Daten bzw. Unterlagen nehmen kann, welche die Verwaltung über ihn hat.<sup>31</sup> Im Weiteren hat man das Recht, kostenlos Kopien von seinen eigenen Daten zu bekommen.<sup>32</sup>

Die gemeindlichen Sozialdienste führen die Akten über ihre KlientInnen grundsätzlich in elektronischer Form. Nach wie vor gibt es daneben aber auch noch das Klientendossier in Papierform.

Ein Klient verlangte beim Sozialdienst Einsicht in alle über ihn vorhandenen Daten. Dass dem Klienten das ganze [Papier-]Dossier vorzulegen war, war unbestritten. Jedoch erkundigte sich der Sozialdienst, ob auch Einsicht in Aktennotizen zu gewähren sei, die nur in elektronischer Form vorlagen.<sup>33</sup>

Das Gesetz sieht grundsätzlich eine *umfassende* Einsicht in sämtliche eigenen Daten, die der Staat über einen hat, vor. In welcher Art und Weise die Daten vorliegen bzw. das Medium, auf

denen Daten gespeichert sind, ist unerheblich [Papier, elektronisch, Foto, Tonaufzeichnung etc.].

Ausnahmsweise ist die Einsicht ausgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter Daten als Arbeitsinstrument ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und sie nicht an Dritte oder Organe weiter gibt.<sup>34</sup> Im Geschäftsleben gibt es kaum Beispiele für solche Ausnahmen – höchstens: die persönliche Agenda.

Aktennotizen in elektronischer Form fallen jedoch gerade nicht darunter, da es sich dabei um geschäftliche Aufzeichnungen handelt, die auch der Stellvertretung, dem Vorgesetzten und einem allfälligen Nachfolger zur Verfügung stehen müssen.

Allenfalls kann das Einsichtsrecht ausnahmsweise aufgrund überwiegender Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter begründet eingeschränkt, mit Auflagen versehen, aufgeschoben oder verweigert werden.<sup>35</sup>

Fazit: Neben dem Papierdossier ist dem Klienten grundsätzlich auch Einsicht in die elektronischen Aufzeichnungen über ihn zu geben. Wir empfehlen allen Verwaltungsstellen, die Akten so zu führen, dass die Betroffenen ihr Einsichtsrecht jederzeit wahrnehmen können.

#### Fall 5 Einsicht in die eigenen Unterlagen – Schutz von Informanten?

In einem Verwaltungsverfahren betreffend die Person X wurde gewissen «Informanten» zugesichert, ihre Aussagen würden «vertraulich» behandelt. Nun verlangt X Einsicht in alle seine eigenen Daten, welche die fragliche Verwaltungsstelle über ihn hat. Diese erkundigt sich beim Datenschutzbeauftragten, wie es sich mit den Namen der Informanten verhält, denen Vertraulichkeit zugesichert wurde.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Rechtsgrundlage, die ausdrücklich vorsieht, dass bestimmten Personen Vertraulichkeit zugesichert werden kann. Wir erachten es daher als grundsätzlich unzulässig, Daten über Personen «unter dem Siegel der Verschwiegenheit» zu erheben.

31 § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

32 § 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

33 Gespeichert im entsprechenden elektronischen Geschäftsverwaltungsprogramm.

34 § 3 Abs. 2 Bst. d Datenschutzgesetz.

35 Gemäss § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Dies umso weniger, wenn die fraglichen Daten Grundlagen eines Entscheides bilden. Da dem Betroffenen nicht bekannt ist, wer sich über ihn geäußert hat, kann er sich rechtlich nicht damit auseinandersetzen.

Daten können nur in *ganz seltenen* Fällen unter Zusicherung der Vertraulichkeit entgegengenommen werden. Beispielsweise, wenn der Informant keinerlei eigene Interessen verfolgt, der betroffenen Person durch die Datenbekanntgabe allenfalls sogar helfen will oder aufgrund der Situation für den Informanten eine Gefahr für Leib und Leben entstehen könnte.<sup>36</sup>

Es ist aber zu bedenken, dass es in der Praxis oft nicht leicht ist, bei der Aktenführung eine durchgehende und vollständige Anonymisierung gewährleisten zu können. Selbst wenn einem Informanten zu Recht Vertraulichkeit zugesichert wurde, ist es nicht auszuschliessen, dass sein Name in den Verfahrensakten doch irgendwo erscheint.

#### Fall 6 Einsicht beim Archiv – und der Datenschutz?

Grundsätzlich müssen sämtliche Akten, die in der Zuger Verwaltung entstehen, dem zuständigen Archiv<sup>37</sup> angeboten werden.<sup>38</sup> Was als *archivwürdig* angesehen wird, wird im entsprechenden Archiv archiviert. Dort bleibt es – für «immer und ewig». Archiviert werden sehr viele Dokumente mit vertraulichem oder besonders schützenswertem Inhalt. Zu denken ist etwa an Akten der Polizei, der Gesundheits- und Schulbehörden, des Personalamts oder der Steuerverwaltung.

Im Archiv unterliegen solche Unterlagen einer Schutzfrist.<sup>39</sup> Sind die Schutzfristen jedoch abgelaufen, werden auch diese Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich – für jedermann.<sup>40</sup>

Auch im Berichtsjahr verlangten verschiedene Forscher und Institutionen Zugang zu Akten des Staatsarchivs, die noch der Schutzfrist unterlagen. Dabei stellten sich heikle Fragen des Abwägens zwischen der Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Personen und

den Interessen der Forschenden. Das Staatsarchiv hat deshalb verschiedentlich den Datenschutzbeauftragten beigezogen. Gemeinsam wurde jeweils entschieden, dass der Zugang grundsätzlich zu gewähren sei. Gleichzeitig hat das Staatsarchiv Auflagen und Bedingungen verfügt,<sup>41</sup> die den Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleisten sollten.

## 4. Gesundheit

### Fall 7 Kantonsschülerin beim Arzt – wie sieht es mit dem Patientengeheimnis aus?

Eine Lehrperson an einer Kantonsschule erkundigte sich nach der Rechtslage rund um das Arzt- beziehungsweise Patientengeheimnis. Folgende Hinweise konnten wir ihr geben:

Damit zwischen Arzt und Patientin ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, untersteht der Arzt grundsätzlich einer *strengen Schweigepflicht*. Diese wird durch das Strafgesetzbuch und auch das Zuger Gesundheitsgesetz gewährleistet. Geben Ärzte Informationen weiter, die ihnen durch den Patienten mitgeteilt wurden, oder Tatsachen, die sie im Rahmen der Behandlung wahrgenommen haben, so machen sie sich in aller Regel strafbar.<sup>42</sup>

Der Arzt ist von der Schweigepflicht befreit, wenn der Patient dazu freiwillig seine Einwilligung gibt oder bei schriftlicher Entbindung durch die Gesundheitsdirektion.<sup>43</sup>

Trotz der Schweigepflicht hat der Arzt jedoch die *Pflicht*,<sup>44</sup> unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden oder dem Kantonsarzt Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen. Bei Personen über 18 Jahren besteht ein *Melderecht*.

Im Weiteren sieht das Strafrecht vor, dass Ärzte berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die *Kinderschutzhilfe* zu informieren, wenn sie wahrgenommen haben, dass an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen

36 Gestützt auf § 14 Datenschutzgesetz kann die Einsicht in die eigenen Daten eingeschränkt werden.

37 Für die kantonale Verwaltung ist das Staatsarchiv zuständig, für die kommunale Verwaltung das jeweilige Gemeindearchiv.

38 § 4 Archivgesetz [BGS 152.4].

39 § 11 Archivgesetz.

40 § 10 Archivgesetz, wobei gestützt auf § 13 Archivgesetz Einschränkungen möglich sind.

41 Gestützt auf § 17 Abs. 3 Archivgesetz.

42 Art. 321 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0].

43 Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches, s. § 37 Abs. 2 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, BGS 821.1].

44 § 17 Gesundheitsgesetz.

worden ist und zudem die Meldung im Interesse des Minderjährigen ist.<sup>45</sup>

Die Meldepflichten, insbesondere wenn sie gegen den ausdrücklichen Willen der Patientin erfolgen, können Ärzte in heikle Situationen bringen, weil auch das Arzt-Patienten-Verhältnis auf dem Spiel steht. Ist der Arzt unsicher, wie er vorzugehen hat, kann er sich vorweg – ohne den Namen der Patientin zu nennen – durch den Kantonsarzt beraten lassen.

#### Fall 8 Spitex als Datenkrake?

Ein Patient, der Spitex-Pflegedienste beansprucht, musste im Rahmen der Bedarfsabklärung umfangreiche Fragebogen ausfüllen.<sup>46</sup> Dabei wurde in gegen 130 Fragen äusserst detailliert auch nach sehr viel Persönlichem gefragt. Der Betroffene wandte sich an den Datenschutzbeauftragten und wollte wissen, ob eine solch weitgehende Befragung zulässig sei und ob er gezwungen sei, alle diese Auskünfte zu geben. Er benötige nur wenig Hilfe, es sei klar, was zu tun sei – und zudem könne man ja alles mit ihm besprechen.

Die Zuger Spitex ist als Verein organisiert. Weil ihr jedoch öffentliche Aufgaben übertragen sind, ist die Spitex ein Organ im Sinne des Datenschutzgesetzes. Die Datenbearbeitung der Spitex unterliegt damit dem Zuger Datenschutzgesetz, unsere Zuständigkeit ist gegeben.

Bei der Abklärung des Pflegebedarfs werden neben den eigentlichen Gesundheitsdaten der pflegebedürftigen Patienten auch eine ganze Reihe von Daten über deren persönliche, wohnliche und familiäre Umstände erfragt. Bezüglich der hier im Einsatz stehenden Fragebogen kamen wir zu den folgenden Schlüssen:

- Die Fragen im Rahmen des Systems RAI-HC Schweiz müssen generell auf ein *verhältnismässiges Mass reduziert* werden.
- Fragen, die im konkreten Einzelfall für die Bedarfsabklärung eines Patienten nicht notwendig sind, müssen *übersprungen* werden können. Es dürfen keine Daten «auf Vorrat» erhoben werden. Auch nicht zuhanden der Krankenkassen.

- Fragen, die nicht absolut notwendig sind, deren Beantwortung aber aus Sicht der Spitex wünschbar wäre, müssen deutlich als *freiwillig* bezeichnet werden, damit es dem Patienten überlassen ist, ob er diesbezüglich Auskunft geben will oder nicht.

Ergänzend: Bei dieser Abklärung hat sich gezeigt, dass die Spitex ihre Mitarbeitenden betreffend Erhebung von Daten ausreichend schulen und instruieren sollte. Im Weiteren sind auch den Krankenversicherern nur diejenigen Daten bekanntzugeben, die diese im konkreten Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Für allfällige Qualitätskontrollen durch die Spitex selbst oder durch die Krankenkassen dürfen nur anonymisierte Daten genutzt werden. Die Spitex müsste im Weiteren ein Datenschutzkonzept erarbeiten, das die Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes beschreibt.

#### Fall 9 Krankenkassen: Säumige Prämienzahler kommen auf die «Schwarze Liste»

Wer die Krankenkassenprämien im Kanton Zug nicht bezahlt und deswegen betrieben wurde, kommt auf eine «Schwarze Liste» und erhält bis zur Bezahlung der ausstehenden Prämien grundsätzlich keine medizinische Versorgung mehr.<sup>47</sup> Zugang zu dieser «Schwarzen Liste» haben Gemeinden und Kanton sowie sämtliche Zuger «Leistungserbringer». Dies sind sämtliche Spitäler, Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten und alle weiteren Personen und Institutionen, die kassenpflichtige medizinische Leistungen erbringen. Sehr viele Personen haben somit Einsicht in diese Liste.

Für die rechtliche Regelung und die praktische Umsetzung dieser «Schwarzen Liste» hat die Gesundheitsdirektion den Datenschutzbeauftragten beigezogen.

Ist eine solche Schwarze Liste überhaupt zulässig? Ja, hat doch der Bund dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese überlässt es jedoch den Kantonen, ob sie solche Listen führen wollen.<sup>48</sup> Gewisse Kantone erachten solche Listen nicht als sinnvoll, andere ha-

45 Art. 364 Strafgesetzbuch.

46 Zum Einsatz kommen hier Standard-Fragebogen gemäss dem System «RAI-HC Schweiz-MDS-HC» für die ambulanten Pflegedienste.

47 Mit Ausnahme von Notfallbehandlungen.

48 Art. 64a Abs. 7 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10].

ben sie gesetzlich vorgesehen und näher geregelt. Zu Letzteren gehört auch der Kanton Zug.<sup>49</sup> Geführt wird diese Liste für alle Gemeinden *zentral*, bei der kantonalen «Durchführungsstelle».<sup>50</sup>

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass Regelung und Umsetzung *verhältnismässig* erfolgen, dass die Rechte der Betroffenen beachtet werden und dass die IT-Lösung die Vorgaben der Datensicherheit einhält. Betroffene Personen haben das Recht auf Einsicht in ihre eigenen Daten bei der Durchführungsstelle.

Es ist davon auszugehen, dass die «Schwarze Liste» als Webapplikation in der ersten Hälfte 2013 den Betrieb aufnimmt und damit für sämtliche medizinischen Leistungserbringer im Kanton Zug einsehbar sein wird.

## 5. Personalrecht

### Fall 10 Hilfe! Mein Chef will meine private Handy-Nummer

Überall und immer sind wir erreichbar. Privat und geschäftlich. Wie viel muss aber wirklich sein? Wo setzt das Recht Grenzen? Das wollte ein Mitarbeiter von uns wissen, nachdem der Vorgesetzte die Bekanntgabe seiner privaten Handy-Nummer verlangt hatte.

Vorweg eine Klarstellung: Auch wenn praktisch alle über ein privates Handy verfügen – es gibt kein Gesetz, das uns vorschreiben würde, ein solches besitzen zu müssen.

Die Frage, wann ein Mitarbeiter in seiner Freizeit erreichbar sein muss, beantwortet das Personalrecht. Allenfalls findet sich im Arbeitsvertrag sogar eine ausdrückliche Regelung. Oder sie ergibt sich indirekt, aufgrund von Aufgabe und Funktion. Leitende Mitarbeitende etwa aus den Bereichen der Notfalldienste oder der Kommunikation müssen anders erreichbar sein als ein kaufmännischer Sekretariatsmitarbeiter. Grundsätzlich muss aber niemand an 365 Tagen 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen. Vielmehr sind Abwesenheiten organisatorisch zu lösen,

insbesondere durch die Bezeichnung von Stellvertretungen.

Fazit: Bei Mitarbeitenden, die beruflich viel unterwegs sind oder eine Funktion ausüben, die eine Erreichbarkeit auch ausserhalb der regulären Arbeitszeiten zwingend erfordert, kann der Vorgesetzte verlangen, dass diese ein *geschäftliches* Handy nutzen.

Wie der Mitarbeiter sein *privates* Gerät verwendet, gegenüber wem er in seiner Freizeit wie erreichbar ist, ist hingegen *Privatsache*. Dem Vorgesetzten muss deshalb die private Handy-Nummer *nicht* bekannt gegeben werden.

## 6. Schule

### Fall 11 In der Schule: Was muss die Stellvertretung wissen?

Wenn eine Lehrperson für kürzere oder längere Zeit ausfällt, kommt in aller Regel eine Stellvertretung zum Einsatz. Die reguläre Lehrperson weiss sehr viel über ihre Schülerinnen und Schüler, über deren Umfeld und über deren Eltern. Teilweise auch Vertrauliches. Es stellten sich folgende Fragen: Welche Informationen gehen an die Stellvertretung? In welcher Form? Wie muss die Stellvertretung mit den Schülerdaten umgehen?

Klar ist: Die Stellvertretung muss über alle Informationen verfügen, die für ihre Aufgabenerfüllung *notwendig* sind. Nicht weniger, aber auch nicht mehr. Entscheidendes Kriterium ist dabei die Dauer der Stellvertretung. Je kürzer diese ist, desto weniger Informationen werden benötigt. Insbesondere bei heiklen Daten – etwa zur Situation im Elternhaus – ist Zurückhaltung geboten. Benötigt die Stellvertretung Zugang zu Schuldatenbanken, E-Mail und Internet, so darf keinesfalls einfach der Zugang zum Konto der regulären Lehrperson gewährt werden, indem das Passwort weitergegeben wird. Vielmehr ist der Stellvertretung für die Dauer ihrer Tätigkeit ein eigener Zugang einzurichten. Dabei sind die Zugriffsberechtigungen auf die notwendigen

49 § 5e ff. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG, BGS 842.1].

50 Die «Durchführungsstelle» ist dem Departement Soziales, Umwelt, Sicherheit der Stadt Zug zugeordnet.

Daten zu beschränken. Schliesslich muss die Stellvertretung bezüglich dem Umgang mit den Schülerdaten sorgfältig instruiert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie dem Amtsgeheimnis untersteht. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass auch in der Abwesenheit der regulären Lehrperson korrekt mit den Daten der Klasse umgegangen wird.

Diese Hinweise gelten in analoger Weise auch in anderen Verwaltungszweigen, wenn eine Stellvertretung zum Einsatz kommt.

#### **Fall 12 Schulsozialarbeit und Datenaustausch mit Dritten**

Schulsozialarbeit beruht weitgehend auf dem Vertrauensverhältnis zwischen Schüler und SozialarbeiterIn. In aller Regel werden die Informationen zwischen diesen beiden absolut vertraulich gehalten, gehen somit nicht an Dritte. Manchmal kann es jedoch für die Konfliktlösung wichtig sein, dass Drittpersonen oder Fachstellen zur Unterstützung beigezogen werden. Dies bedeutet dann auch, dass Daten über den Betreuten diesen Dritten bekannt gegeben werden. Ein solcher Datenaustausch benötigt die Zustimmung des betroffenen Schülers, ist bezüglich Personenkreis und Umfang klar abzusprechen, auf ein Minimum zu beschränken und aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich festzuhalten. Handelt es sich um einen Primarschüler, ist dessen gesetzliche Vertretung miteinzubeziehen.<sup>51</sup>

Auf Wunsch einer gemeindlichen Stelle für Schulsozialarbeit haben wir im Berichtsjahr Muster für eine solche Einwilligung verfasst.<sup>52</sup>

#### **Fall 13 Forschung und Schule**

Ein Forschungsteam einer Universität will gewisse Zusammenhänge und Beeinflussungen untersuchen, die sich ergeben, wenn Primarschüler der 3. Klasse zu Hause eine [bestimmte] Fremdsprache sprechen, die Schulsprache jedoch Deutsch ist. Die Projektleitung wollte von den Rektoraten die Adressen von allen denjenigen Primarschülern von 3. Klassen, die zu Hause die fragliche Fremdsprache sprechen. Geplant war, dass die Forschenden anschliessend persönlichen Kontakt mit den Eltern

aufnehmen, um mit den Kindern bestimmte Tests durchführen zu können.

Wir wurden angefragt, ob es zulässig sei, dass die Rektorate die verlangten Angaben – Name, Adresse, Telefonnummer, Schule und Klasse – der entsprechenden Primarschüler beziehungsweise deren Eltern bekannt geben dürfen.

Wir machten darauf aufmerksam, dass weder die gemeindlichen Schulen noch Lehrpersonen der Forschungsleitung Adressen und weitere Angaben von SchülerInnen oder deren Eltern, die aus dem fraglichen Staat stammen, bekannt geben dürfen.

Ohne Weiteres dürfen Lehrpersonen von 3. Primarschulklassen die entsprechenden SchülerInnen auf das Projekt aufmerksam machen und zuhanden der Eltern Unterlagen über das Forschungsprojekt abgeben. Rektorate wie Lehrpersonen müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihre Mithilfe freiwillig ist. Auch die Eltern sind einleitend darauf aufmerksam zu machen, dass ihre Teilnahme und diejenige ihrer Kinder freiwillig sind.

Da gemäss den Angaben des Forschungsteams in der Deutschschweiz insgesamt nur 30 SchülerInnen der fraglichen Muttersprache gesucht werden, sollte es mit diesem Vorgehen problemlos möglich sein, dieses Ziel zu erreichen.

## 7. Datensicherheit

#### **Fall 14 Wie verschicke ich Dokumente sicher per E-Mail?**

Darauf haben wir auch im Berichtsjahr vergeblich gehofft – dass die Kommunikation via E-Mail mit jedermann per se sicher ist. Solange dies nicht der Fall ist, gilt für die Zuger Verwaltung, dass Personendaten oder vertrauliche Sachdaten ausserhalb des eigenen, kantonalen Netzes nur verschlüsselt übertragen werden dürfen.<sup>53</sup> Regelmässig werden wir deshalb gefragt, wie man denn am einfachsten Dokumente sicher verschlüsseln könne.

51 Rechtlich entscheidend ist die Urteilsfähigkeit. Ist sie gegeben, ist in den vorliegenden Fällen grundsätzlich der Schüler befugt, seine Zustimmung zu erteilen.

52 Ein Muster, wenn der Jugendliche für die Erteilung der Einwilligung selber zuständig ist, ein Muster, falls die gesetzliche Vertretung zuständig ist.

53 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis [E-Mail und Abruf von Webseiten]; BGS 154.28.

Technisch sicher und damit rechtlich zulässig ist die Verschlüsselung mit der Software «WinZip»<sup>54</sup>. Dieses Programm ist einfach zu bedienen und steht in der Zuger Verwaltung allen zur Verfügung. Die zu versendenden Dateien werden in einen Zip-Ordner verschoben, dieser wird mit einem sicheren Passwort, das aus mindestens zehn Zeichen besteht, gesichert und der Ordner ist versandbereit. Nun kommt der wichtigste Punkt: Das Passwort darf dem Adressaten nicht per E-Mail zugestellt werden, sondern muss auf einem anderen Kommunikationskanal, am einfachsten somit per Telefon, mitgeteilt werden.

Fazit: Dokumente können mittels «Zip» auf einfache und sichere Weise via E-Mail verschickt werden.

## 8. Webcams und Videoüberwachung

### Fall 15 Beim Einsatz einer Webcam – was ist zu beachten?

Webcams werden für die verschiedensten Zwecke eingesetzt: Im Zusammenhang mit Freizeitangeboten [Segeln, Baden, Langlauf], Tourismus [Wetter, Stadtansicht], Verkehr [Stausituation] oder beim Bauen [Baufortschritt]. Problemlos ist die Variante «Zugersee, Rigi und Himmel», die keine Personen, Schiffe oder Häuser zeigt und deren Kamera durch den User weder geschwenkt werden kann noch «zoom»-bar ist, somit bloss die Wetterverhältnisse ersichtlich sind.

In vielen Situationen ist jedoch «mehr» zu sehen. Hier gilt: Personen und Autoschilder dürfen auch bei maximalem Heranzoomen nicht erkennbar sein. Sind Häuser ersichtlich, so darf nicht erkennbar sein, welche Gewohnheiten die Bewohnenden haben. Man darf somit abends nicht anhand der Wohnungsbeleuchtung sehen, wer wann zu Hause ist, um welche Zeit abends ins Bett geht und am Morgen wieder aufsteht. Falls diese Überwachung der BewohnerInnen nicht durch die Kameraeinstellung verhindert werden kann,

ist die Webcam bei Dunkelheit ausser Betrieb zu nehmen.

Werden Baustellen via Webcam dokumentiert, darf es sich nicht um eine permanente Überwachung der Bauarbeiter handeln. Daher soll die Webcam nicht ununterbrochen Aufnahmen ins Web stellen. Vielmehr genügt die Veröffentlichung *einer* Aufnahme alle vier Stunden. Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt allgemeine Hinweise für Webcams zur Verfügung,<sup>55</sup> wie auch solche, die sich auf Baustellen beziehen.<sup>56</sup>

Neben der Frage des zulässigen Bildinhalts ist auch die *Datensicherheit* wichtig: Von der Kamera bis zum Web-Server hat die Übertragung auf öffentlichen Netzen verschlüsselt zu erfolgen, damit ausgeschlossen ist, dass die Kamera durch Dritte manipuliert werden kann.

### Fall 16 Einsicht ins Baugesuch: Videoüberwacht und Eintrag in Namensliste

Ein Privater wollte in der Gemeinde ein Baugesuch einsehen, das im Amtsblatt ausgeschrieben und – wie es das Baurecht vorsieht – während 20 Tagen öffentlich einsehbar war. Er staunte nicht schlecht, als er aufgefordert wurde, sich in eine Namensliste einzutragen, und er staunte noch mehr, als er sah, dass der Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden konnten, videoüberwacht war. In der Folge erkundigte er sich beim Datenschutzbeauftragten über die Zulässigkeit der Führung einer Namensliste und der Überwachung mit einer Videokamera.

Das Baugesetz sieht vor, dass ein Baugesuch während 20 Tagen öffentlich aufzulegen ist.<sup>57</sup> Eine weitere Regelung gibt es nicht. Es kann somit jedermann voraussetzungslos Einsicht verlangen. Da gesetzlich keine Ausweispflicht vorgesehen ist, kann man ohne Weiteres auch anonym Einsicht nehmen. Es steht der Gemeinde somit nicht zu, von den Interessenten die Personalien aufzunehmen und diese in einer Liste zu erfassen [die zudem für alle Personen, die Einsicht nehmen, offensteht]. Gleiches gilt für die Videoüberwachung der Räumlichkeiten, in denen die Unterlagen einzusehen sind. Für

54 Beziehungsweise analoge «Zip»-Software von anderen Herstellern.

55 Auf der Website «www.edoeb.admin.ch» in der Rubrik Themen/Datenschutz/Videoüberwachung/Webcams.

56 Auf der Website «www.edoeb.admin.ch» in der Rubrik Themen/Datenschutz/Videoüberwachung/Am Arbeitsplatz.

57 § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, BGS 721.11].

beide Massnahmen gibt es u.E. keine gesetzliche Grundlage, sie sind im Übrigen unverhältnismässig und damit unzulässig.

Damit Akten nicht behündigt oder beschädigt werden, sind weniger einschneidende organisatorische Massnahmen zu treffen. So kann die Einsicht in einem Raum gewährt werden, der durch Empfang oder Sekretariat einsehbar ist. Allenfalls sind Taschen oder Mappen zu deponieren oder Unterlagen können durchnummeriert oder in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

## 9. Adressauskünfte bei der Gemeinde

### Fall 17 Adresse gesperrt – Krankenkasse was nun?

Bei der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde erkundigte sich eine Krankenkasse nach der aktuellen Adresse eines Versicherten. Die Adresse war jedoch gesperrt.<sup>58</sup> Die Einwohnerkontrolle fragte beim Datenschutzbeauftragten nach, was zu tun sei.

Bezüglich Angelegenheiten, die sich auf die obligatorische Krankenversicherung beziehen, handelt die Krankenkasse wie ein öffentliches Organ. Die Datensperre des Datenschutzgesetzes wirkt sich jedoch nur gegenüber *privaten* Anfragenden aus, nicht aber gegenüber öffentlichen Organen. So erhalten etwa Steuerbehörden, die Zuger Polizei oder Gerichte ohne Weiteres auch Auskunft über Adressen von Betroffenen, welche diese gesperrt haben. Gleiches gilt hier auch für die Krankenkasse.

Fazit: Die Einwohnerkontrolle hat der Krankenkasse somit – trotz Datensperre – auf Gesuch hin und im Einzelfall die aktuelle Adresse des Versicherten bekannt zu geben. Die Sperre wirkt somit gegenüber der Krankenkasse nicht.<sup>59</sup>

### Fall 18 Datenschutzbeauftragter als «Datenintermediär»

Es kommt vor, dass Verwaltungsstellen bei der Einwohnerkontrolle von Gemeinden Adressen von Einwohnerinnen und Einwohnern erfragen müssen, die sich auf besonders heikle Geschäftsvorgänge beziehen oder die deshalb kritisch sind, weil schon aus der Anfrage selber ersichtlich ist, was Sache ist. Ein Beispiel: Wenn das Kinderkrebsregister sich bei der Einwohnerkontrolle nach zehn Adressen von Einwohnern erkundigt, so ist sofort ersichtlich, dass die Kinder dieser zehn Gemeindegewohner an Krebs leiden. Damit ist nur schon aufgrund der Anfrage nach einer Adresse das Arztgeheimnis verletzt. Insbesondere in kleinen Gemeinden, wo jeder jeden kennt, kann eine solche Anfrage nach Adressen für die Gemeindegewohner belastend sein.

Im Berichtsjahr trat eine kantonale Stelle in einer Sache an uns, bei der die Überprüfung der Aktualität von Adressen wichtig war, die aber einen heiklen Vorgang zum Gegenstand hatte. Der Datenschutzbeauftragte stellte sich wie folgt als «Zwischenstelle» zur Verfügung:<sup>60</sup> indem er gegenüber den Gemeinden – im Namen der nicht genannten Verwaltungsstelle – die Überprüfung der Adressen veranlasste und deren Antworten an die fragliche Verwaltungsstelle leitete. Damit war die Privatsphäre der betroffenen Personen wirksam gewährleistet. Für die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen ergaben sich keinerlei Erschwernisse oder Nachteile aus diesem Vorgehen – im Gegenteil, waren sie doch von allenfalls belastendem Wissen geschützt.

Auch wenn dieses Vorgehen für die Datenschutzstelle zusätzliche Arbeit bedeutet, bietet es doch bei besonders heiklen Geschäftsvorgängen eine sehr gute Möglichkeit, die Privatsphäre der Betroffenen optimal zu schützen.

58 Gestützt auf § 9 Datenschutzgesetz.

59 Art. 32 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] in Verbindung mit Art. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG, SR 832.10].

60 Gestützt auf § 1, § 19, § 19a und § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz ist der Einsatz des Datenschutzbeauftragten als «Trusted Third Party» – einer «vertrauenswürdigen dritten Partei» – ohne Weiteres rechtmässig.

## III. Unsere Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Website

Sie finden auf unserer Website «www.datenschutz-zug.ch» nicht nur Informationen zum Zuger Datenschutz, sondern zudem auch viele wichtige Informationen und weiterführende Links zu Datenschutz und Datensicherheit in der Schweiz und auf internationaler Ebene.

Dort steht Ihnen auch das Register der Zuger Datensammlungen des Kantons und der Gemeinden zur Verfügung.<sup>61</sup> Den Inhalt der Website überprüfen und aktualisieren wir etwa alle zwei Wochen.

#### Wie wird unser Web-Angebot genutzt?

Pro Tag besuchen 50 bis 130 einzelne Personen aus der Schweiz die DSB-Website während 5 bis 9 Minuten. Im Vergleich zum letzten Jahr hat die Nutzung geringfügig abgenommen [zwischen 2% und 5%].<sup>62</sup>

Wir veröffentlichen eine ganze Reihe wichtiger Dokumente. Wie sieht das Interesse der Öffentlichkeit aus? Im Vergleich zum Vorjahr haben wir zwischen 2% und 5% weniger Downloads – hier die Liste der «top ten»:

- Massnahmenkatalog IT-Security: Muster	3250
- Massnahmenkatalog IT-Security: Vorlage	3050
- DSB TB 2011	1540
- DSB TB 2010	1510
- Merkblätter zur Datensicherheit	960
- Botschaft des Bundesrates zum DSGVO	800
- Hinweise des EDÖB zur Internet-Nutzung	710
- DSB TB 2004	650
- unser Beitrag in GVP 2002	400
- Leitfaden «Datenschutz in der Schule»	250

**Fazit:** Unser Internetangebot wird wahrgenommen und rege genutzt.

61 Näheres zum Register der Datensammlungen s. hinten S. 28.

62 Gemäss der *bereinigten* Statistik – wobei zu beachten ist, dass statistische Auswertungen der Internetnutzung grundsätzlich mit einiger Vorsicht zu geniessen sind [siehe dazu unsere ausführlichen Hinweise in DSB TB 2004 S. 23 Ziff. 2.1].

63 Verschiedene Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

64 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Newsletter/Anmeldung».

### 2. Newsletter

Seit über zehn Jahren veröffentlichen wir Aktuelles aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit per E-Mail in unserem Newsletter.<sup>63</sup>

Unser Newsletter kann auf einfachste Weise abonniert werden: Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website<sup>64</sup> seine E-Mail-Adresse bekannt gibt, mehr braucht es nicht. Wer keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann sich übrigens ebenso einfach selber abmelden.

#### Hier das Wichtigste in Kürze:

##### Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Monatlich werden per E-Mail 2 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

##### Archiv der verschickten Nachrichten

Alle verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [z. T. mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine sehr effiziente Suchmaschine.

Ende 2012 befanden sich insgesamt 915 Nachrichten in diesem Archiv. Es lohnt sich, das Archiv zu konsultieren.

##### Besucherstatistik 2012

Pro Monat besuchten zwischen 30 und 60 Personen das Archiv [das entspricht einer starken Abnahme im Vergleich zum Vorjahr]. Pro Monat werden zwischen 10 und 25 PDF-Dokumente heruntergeladen [auch dies ein massiver Rückgang der Downloads im Vergleich zum Vorjahr]. Der Rückgang der Archivnutzung ist schwer erklärbar, da die Zahl der Abonnenten erneut stark zugenommen hat [es ist nicht ausgeschlossen, dass das Statistikprogramm die Anfragen nicht korrekt erfasste]. So oder so – wir werden im kommenden Jahr unsere Bemühungen verstärken.

##### Zuwachs der Abonnenten 2012

+ 51 Neuabonnenten!

##### Verschickte Nachrichten 2012

19 per E-Mail verschickte Nachrichten

##### Abo-Kosten

keine

##### Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

### 3. Tätigkeitsbericht 2011

Unser Tätigkeitsbericht soll die Themen Datenschutz und Datensicherheit einem *breiten Publikum* vorstellen. Er erscheint deshalb in einer Auflage von 1500 Exemplaren. Worum es beim Datenschutz geht, wird insbesondere anhand von konkreten Fällen aus unserer Beratungspraxis des Berichtsjahrs gezeigt. Die Fälle werden möglichst kurz, verständlich und praxisnah präsentiert.

Nicht nur die Öffentlichkeit, auch die Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sollen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisiert werden.

Sehr erfreulich ist, dass die meisten Zuger Gemeinden unser kostenloses Angebot nutzen und unseren Tätigkeitsbericht jeweils für einen Teil – einige auch für alle – ihrer Mitarbeitenden bestellen. Dies ist eine äusserst kostengünstige und effiziente Sensibilisierungsmassnahme in Sachen Datenschutz und Datensicherheit.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte ist für die Datenbearbeitung durch Privatpersonen und durch Unternehmen *nicht* zuständig. Trotzdem bestellen zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen unseren Tätigkeitsbericht. Dies ist sinnvoll, da sehr viele Informationen und Hinweise im Tätigkeitsbericht nicht nur für die Verwaltung, sondern in analoger Weise auch für Unternehmen relevant sind.

Zur Herausgabe des Tätigkeitsbericht in gedruckter Form ein Hinweis: Laptop, iPad und Smartphone zum Trotz – nach wie vor ziehen sehr viele Personen für ihre Arbeit den gedruckten Tätigkeitsbericht der elektronischen Version vor.

65 «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»  
[Rubrik «Tätigkeit»].

66 GVP 2011 S. 396–407.

67 «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»  
[Rubrik «Tätigkeit»].

Wer den Tätigkeitsbericht in Papierform lesen möchte, sollte übrigens nicht das PDF auf seinem Drucker ausdrucken, sondern bei uns die Papierversion bestellen. Dies ist ökologischer, da unsere Print-Ausgabe in hoher Auflage, auf

umweltfreundlichem Papier und in optimierter Drucktechnik hergestellt wird.

Fazit: Print-Ausgabe und PDF ergänzen sich somit und stellen – je nach Zielgruppe – *beide* eine nützliche Arbeitshilfe dar.

[Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder auf der DSB-Website<sup>65</sup> als PDF herunterladen.](#)

### 4. «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»

Die «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVP] ist die offizielle Zuger Publikation, die einmal pro Jahr einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. Sie richtet sich in erster Linie an ein juristisch interessiertes Fachpublikum. Die GVP wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint in einer Auflage von 700 Exemplaren.

Der Datenschutzbeauftragte publiziert in der GVP Stellungnahmen aus seiner Beratungspraxis. In GVP 2011<sup>66</sup> veröffentlichte er die folgenden sechs Fälle:

- Nicht-Veröffentlichung von bestimmten Geschäften des Kantonsrates im Internet
- Zur Weitergabe von E-Mails Privater innerhalb der Gemeindeverwaltung
- Der Rechtsanwalt einer bevormundeten Person verlangt Einsicht in deren Daten
- Zur Bekanntgabe von Adressen durch die Einwohnerkontrolle für eine medizinische Studie
- Zum Anspruch gegenüber der Einwohnerkontrolle auf Bekanntgabe von nicht gesperrten Adressen
- Adressbekanntgabe trotz Datensperre?

[Die Beiträge des DSB in der GVP der Jahre 2000 bis 2011 können von der DSB-Website<sup>67</sup> heruntergeladen werden.](#)

## 5. «Schulinfo Zug»

Das Magazin «Schulinfo Zug» informiert Lehrpersonen aller Stufen, Schulbehörden und weitere interessierte Stellen und Personen über Aktuelles aus der Zuger Schule. Diese wichtige und attraktive Schulpublikation wird von der Direktion für Bildung und Kultur herausgegeben. Sie erscheint dreimal pro Jahr in einer Auflage von 3400 Exemplaren.

Da wir regelmässig Anfragen aus dem Schulbereich erhalten, stellen die Herausgeber dem Datenschutzbeauftragten jeweils pro Ausgabe eine Seite zur Verfügung, um die Leserschaft kurz über Aktuelles aus dem Bereich Datenschutz und Schule zu informieren. Im Berichtsjahr hat der DSB die folgenden drei Beiträge verfasst:

- Wir brauchen keine Schüler-Fichen – ein Interview mit dem Datenschutzbeauftragten<sup>68</sup>
- Fotos und Datenschutz<sup>69</sup>
- Stellvertretungen und Datenschutz<sup>70</sup>

[Die Beiträge des DSB in der «Schulinfo Zug» der Jahre 2004 bis 2012 können von der DSB-Website heruntergeladen werden.](#)

## 6. «Personalzeitung»

Viermal pro Jahr erscheint die Personalzeitung der Zuger Verwaltung in einer Auflage von jeweils 2750 Exemplaren. Sie wird allen aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Zuger Verwaltung sowie weiteren Kreisen kostenlos zugestellt.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2008 beschlossen, dass der Datenschutzbeauftragte zwei bis drei Beiträge pro Jahr für die «Personalzeitung» verfassen soll, um die Mitarbeitenden auf diesem Weg für die Themen Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

Die «Personalzeitung» veröffentlichte im Berichtsjahr einen zweiseitigen Beitrag<sup>71</sup> des Datenschutzbeauftragten. Dieser informierte die Verwaltungsmitarbeitenden anhand von vier praktischen Fällen über Folgendes:

- Ihr Personaldossier – und im Geheimen die Fichen über Sie?
- Ein Dauerbrenner: Wie ist mit eingehenden E-Mails bei Ferienabwesenheit umzugehen?
- Gegenseitige Einsicht von Mitarbeitenden in Arbeitsleistungserfassungen?
- Freigeschalteter Outlook-Kalender – und alle sehen Ihren Arzttermin!

68 Schulinfo Zug 2011-12/  
Nr. 3 S. 45/46.

69 Schulinfo Zug 2012-13/  
Nr. 1 S. 39.

70 Schulinfo Zug 2012-13/  
Nr. 2 S. 31.

71 «Personalzeitung»  
Nr. 60/2012 S. 22/23.

## 7. In der Zeitung – die Kolumne «Ratgeber Datenschutz»

Für die Zeitung «Zuger Presse» betreute der Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr die Kolumne «Ratgeber Datenschutz». Diese Kolumne soll die Leserinnen und Leser in Sachen Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ihnen praktische Tipps für den Umgang mit ihren eigenen Daten geben. Der Datenschutzbeauftragte verfasste die folgenden vier Beiträge:

- Telefonranddaten?
- Wenn Ihr Arbeitgeber Ihr facebook-Passwort verlangt ...
- Mitarbeiter von Telekomfirmen verkaufen Telefondaten von Kunden
- «Cookies»? – Nein Danke!

## 8. Zuger Datenschutz in den Medien

Die Zuger Printmedien und Lokalradios berichteten verschiedentlich über Datenschutz oder über die Zuger Datenschutzstelle. Im Zentrum stand die Veröffentlichung unseres Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Darüber wurde auch in Deutschland berichtet.<sup>72</sup>

Auch im Zusammenhang mit Gesetzgebung, Politik oder weiteren datenschutzrechtlichen Aktualitäten erhielten wir Anfragen von Medien. So etwa zur aktuellen Situation der Videoüberwachung in der Stadt Zug, zur Sperrung von Grundeigentümerdaten im Internet oder zur Kontrolle, Überwachung und Speicherung von Daten der Besucher von Eishockey-Spielen.

In «*digma*», der schweizerischen Fachzeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, informierte der Datenschutzbeauftragte über die Zuger Regelung der verdeckten polizeilichen Vorermittlung<sup>73</sup> und über den Stand der Dinge bezüglich des geplanten Zuger Öffentlichkeitsgesetzes<sup>74</sup>.

72 Datenschutz und  
Datensicherheit/  
DuD 2012/5 S. 376.

73 digma 2012/2 S. 88/89.

74 digma 2012/3 S. 140/141.

## IV. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Das Gesetz gibt uns den folgenden Auftrag: «Die kantonale Datenschutzstelle nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung.»<sup>75</sup>

Zu Recht hat der Gesetzgeber dies so vorgesehen. Denn: Mit neuen Rechtserlassen werden oft grundlegende und weitreichende Weichenstellungen für die Zukunft getroffen. Dabei muss der verfassungsmässige Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger beachtet werden. Die Mitarbeit bei der Gesetzgebung ist für den Datenschutzbeauftragten daher wichtig.

Damit der DSB diesen Auftrag auch erfüllen kann, ist die Verwaltung verpflichtet, ihn über geplante Rechtsetzungserlasse *unaufgefordert, frühzeitig und vollständig* zu informieren. Dabei bedeutet «frühzeitig»: sobald ein Projekt in Angriff genommen wird. Das ist wichtig, weil dann noch Varianten, Alternativen und Verbesserungen gesucht und gefunden werden können.

Der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung ist weitgehend eine Selbstverständlichkeit. Bei Geschäften mit Datenschutzrelevanz, die im Regierungsrat beraten werden, haben die Direktionen in ihren Anträgen an den Regierungsrat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Geschäft auch dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht worden ist.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass eine vorbereitende Stelle die Datenschutzrelevanz eines Gesetzesprojektes übersieht. In diesem Fall weist der Regierungsrat die Vorlage an die zuständige Direktion zurück und diese hat die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einzuholen.

### 1. Vernehmlassungen

Falls Sie sich für eine der untenstehenden Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten interessieren, können wir Ihnen diese gerne kostenlos zusenden. Eine E-Mail an uns genügt.

#### **Bundesrecht**

Schafft der Bund neues Recht, können sich die Kantone dazu meist frühzeitig äussern. Tangiert eine solche Vorlage Datenschutz/Datensicherheit – was sehr oft der Fall ist –, so lädt der Regierungsrat den DSB zu einer Stellungnahme ein. Aufgrund unserer beschränkten personellen Ressourcen betreiben wir bei Gesetzgebungsprojekten des Bundes in aller Regel nur einen minimalen Aufwand und äussern uns deshalb nur kurz zu den wichtigsten Punkten.

Nicht immer, aber sehr oft übernimmt der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund die Hinweise des DSB. Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte insbesondere zu den folgenden Vorlagen kurz Stellung genommen:

- Zivilgesetzbuch; Beurkundung des Personenstands und Grundbuch
- Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen
- Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur
- Parlamentarische Initiative; Opferhilfegesetz; Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers
- Parlamentarische Initiative; Rehabilitation administrativ versorgter Menschen
- Energiestrategie 2050 des Bundes

#### **Kantonales Recht**

Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr insbesondere zu den folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Revision des Datenschutzgesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Revision des Polizeigesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Videoüberwachungsgesetz [Näheres dazu im Folgenden]

- Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip [Näheres dazu im Folgenden]
- Geoinformationsgesetz und Geoinformationsverordnung [Näheres dazu im Folgenden]
- Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [Näheres dazu im Folgenden]
- Gesetz über die pädagogische Hochschule Zug
- Teilrevision des Schulgesetzes
- Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse
- Revision des Gemeindegesetzes
- Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
- Änderung des Einführungsgesetzes zum SchKG
- Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Änderung des Energiegesetzes
- allfällige Änderung des Wahlgesetzes betr. E-Voting
- Änderung des Reglements über die Promotion an öffentlichen Schulen
- Verordnung über die Aktenführung
- Totalrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates
- Totalrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates
- Sicherheitskonzept der kantonalen Verwaltung und Gerichte
- Konzept Neugestaltung Jahresrechnung und Berichterstattung

#### Stellungnahmen zu politischen Vorstössen

- Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betr. Regelung des Kommissionsgeheimnisses
- Motion der SVP-Fraktion betr. Einrichtung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsrat
- Anfrage der Justizprüfungskommission betr. Schaffung einer zentralen Informationsstelle für Personen mit erhöhtem Konflikt-/Gewaltpotenzial

76 Unsere Hinweise zur Vorgeschichte finden Sie hier: DSB TB 2011 S. 23/24 und DSB TB 2010 S. 24.

77 Offiziell, wenn auch etwas sperrig, lautet die Bezeichnung der Vorlage «Gesetz betreffend Anpassung kantonalen Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen» [Vorlage Nr. 2165.1/14116].

## 2. Unsere Mitarbeit bei ausgewählten Rechtserlassen

### Revision Datenschutzgesetz – ein eigentlicher Cliffhanger!

Eine grössere Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten von der Verwaltung – dies verlangt das Schengen-Recht. Der Bund hat seine Hausaufgaben bereits im Jahr 2010 termingerecht erledigt, ebenso die meisten Kantone. Der Kanton Zug ist noch immer nicht so weit, weil Regierungsrat und Kantonsrat anlässlich der DSG-Revision im Jahre 2008 diese Pendeuz nicht angehen wollten.<sup>76</sup>

Im Jahr 2012 kam diese Angelegenheit jedoch in Fahrt – Folgendes war Sache:

- Bis am 10. Januar 2012 dauerte das externe Vernehmlassungsverfahren. Wir gaben eine Stellungnahme ab, jedoch blieben alle unsere Anträge unberücksichtigt.
- Am 26. Juni 2012 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage in zweiter Lesung und stellte Bericht und Antrag zur Revision des Datenschutzgesetzes und des Polizeigesetzes [s. dazu den folgenden Abschnitt] dem Kantonsrat zu.<sup>77</sup>
- Am 30. August 2012 wies der Kantonsrat die Vorlage der erweiterten Justizprüfungskommission zur Beratung zu.
- Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlage im Berichtsjahr anlässlich von drei Sitzungen beraten. Mit Ausnahme einer kurzen Fragerunde vor dem Eintreten war der Datenschutzbeauftragte durch die Kommission von diesen drei Beratungen ausgeschlossen worden. Dies im Gegensatz zu sämtlichen früheren Kommissionsberatungen seit 1999 in Sachen Datenschutz, hatten die entsprechenden Kommissionen den Datenschutzbeauftragten doch bis anhin stets für die gesamten Beratungen eingeladen, um auf die Erfahrungen und das fachliche Know-how des Datenschutzbeauftragten zugreifen zu können.

Hingegen war eine Vertretung der *Zuger Polizei* für die gesamten Beratungen der Änderungen

des Datenschutzgesetzes und des Ombudsgesetzes durch die Kommission eingeladen worden. Eine Situation, die uns etwas erstaunt hat, ist doch in Sachen Datenschutz der Datenschutzbeauftragte und nicht die Zuger Polizei die fachlich zuständige Stelle.

Da der Datenschutzbeauftragte von den Beratungen der Kommission ausgeschlossen war, stellte er der Kommission Hinweise in schriftlicher Form zur Verfügung.

- Bei Drucklegung des vorliegenden Tätigkeitsberichts lag der Kommissionsbericht noch nicht vor.
- Es ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat die Vorlage im Frühjahr 2013 in erster Lesung beraten wird. Voraussichtlich wird das ganze Gesetzespaket auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Fazit: Es ist davon auszugehen, dass der Datenschutzbeauftragte neu abschliessend durch den Kantonsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Gegenüber der Verwaltung stärkt dies dessen Unabhängigkeitsstatus.

Über alles Weitere informieren wir Sie im Newsletter, sobald der Bericht der Kommission veröffentlicht ist.

#### Revision Polizeigesetz: Schengen

Die Revision des Polizeigesetzes ist wie die Revision des Datenschutzgesetzes weitgehend durch Schengen vorgegeben. Die beiden Gesetzesänderungen bilden denn auch ein Gesamtpaket und unterliegen dem gleichen Fahrplan. Alle Hinweise im vorstehenden Abschnitt zur Revision des Datenschutzgesetzes gelten demnach auch für die Revision des Polizeigesetzes.

Im bisherigen Gesetzgebungsverfahren wurden unsere Hinweise weitgehend berücksichtigt – bis auf die beiden folgenden Punkte: [1] Einträge im Polizei-Journal dürfen unseres Erachtens nicht geheim gehalten werden, sondern müssen betroffenen Personen grundsätzlich offengelegt werden, da sie sehr wichtige Informationen enthalten können. [2] Zudem kann es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht angehen, dass

die Polizei Informationen von Dritten entgegen nimmt, ohne allenfalls diese Quelle Betroffenen offenzulegen.

#### Videoüberwachungsgesetz

Ein politischer Vorstoss aus dem Jahr 2007 verlangt die Regelung der Videoüberwachung.<sup>78</sup> In unseren letzten Tätigkeitsberichten informierten wir, was diesbezüglich bis Ende 2011 geschehen ist.<sup>79</sup> Hier nun der aktuelle Stand:

- Am 4. Dezember 2012 hat der Regierungsrat das Videoüberwachungsgesetz in zweiter Lesung beraten und die Vorlage anschliessend dem Kantonsrat überwiesen.<sup>80</sup>
- Im Januar 2013 hat der Kantonsrat die Vorlage einer ad-hoc-Kommission zur Vorbereitung überwiesen. Es ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat auf die Vorlage eintreten wird und sie im Jahr 2013 beraten und verabschiedet wird. Voraussichtlich wird das Videoüberwachungsgesetz Anfang 2014 in Kraft treten.

Der Nutzen von Videoüberwachung wird in Politik und Öffentlichkeit *masslos überschätzt*. Videoüberwachung ist kein Wundermittel für alles und jedes. Hingegen stellt die Überwachung von uns allen im öffentlichen Raum einen starken Eingriff in die verfassungsmässigen Grundrechte dar. Es handelt sich dabei um einen *Generalverdacht* gegenüber uns allen. Zu beachten ist aber, dass wir das verfassungsmässige Recht haben, uns im öffentlichen Raum unüberwacht, unkontrolliert und frei bewegen zu dürfen. Umfassende Überwachung und Kontrolle sowie heimliches staatliches Nachspionieren gehören nicht in eine freiheitliche, demokratische Rechtsordnung.

Wir haben bei der Ausarbeitung des Videoüberwachungsgesetzes denn auch stets betont, dass die verfassungsmässigen Grundrechte beachtet und gewahrt bleiben müssen. Bezüglich der Wahrung der Privatsphäre sind die folgenden Punkte der Vorlage des Regierungsrates kritisch zu beurteilen:

- Der Zweck der Videoüberwachung ist viel zu breit definiert – so könnte Videoüberwachung für alles und jedes eingesetzt werden.

78 Motion von Andreas Hausheer vom 8. November 2007 [Vorlage Nr. 1606.1/12534]. Unsere Ausführungen dazu finden sich im DSB TB 2008 S. 24.

79 DSB TB 2011 S. 25, DSB TB 2010 Fall Nr. 5 S. 12/13.

80 Gesetzesentwurf [Nr. 2207.2/14212] und Bericht [Nr. 2207.1/14211] des Regierungsrates vom 4. Dezember 2012 betr. Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums [Videoüberwachungsgesetz; VideoG].

- Die Erforderlichkeit der Überwachung müsste klar nachgewiesen werden.
- Es ist [wohl] geplant, dass die Zuger Polizei in der Praxis sämtliche Videokameras im Kanton betreibt. Das ist unverhältnismässig. Zuständig müsste vielmehr das für den fraglichen Ort verantwortliche Organ sein, nicht die Polizei [somit müsste das Territorialitätsprinzip gelten].
- Die Bewilligung ist nicht für fünf, sondern für zwei Jahre zu erteilen.
- Bei Verlängerungsgesuchen muss die Notwendigkeit mit einem Evaluationsbericht nachgewiesen werden.
- Echtzeitüberwachung darf höchstens in Ausnahmesituationen zulässig sein.
- Das Bildmaterial ist durch das verantwortliche Organ, nicht durch die Polizei auszuwerten.
- Die Auswertung von Zufallsfunden muss grundsätzlich unzulässig sein.
- Werden Aufnahmen ausgewertet, müssen die betroffenen Personen informiert werden.

#### Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Die Zuger Verwaltung soll transparenter werden, das Öffentlichkeitsprinzip soll eingeführt werden. Der Anstoss dazu erfolgte bereits vor einigen Jahren, beauftragte doch der Kantonsrat im Juli 2008 den Regierungsrat mit einer Motion, ihm eine Vorlage zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Zuger Staatsverwaltung vorzulegen.<sup>81</sup> Der Regierungsrat hat im Juli 2012 den Entwurf des «Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz]» nach der ersten Lesung in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Nach Auswertung der Eingaben soll die zweite Lesung im ersten Quartal 2013 stattfinden, anschliessend kommt die Vorlage in den Kantonsrat. Es ist davon auszugehen, dass der Kantonsrat darauf eintreten wird, die Beratungen 2013 abgeschlossen werden und das Gesetz auf Anfang 2014 in Kraft treten wird.

Was sagt der Datenschutzbeauftragte zum Öffentlichkeitsprinzip? Der DSB befürwortet die Einführung der Transparenz in der Verwaltung klar. Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip haben einen sehr engen Bezug, handelt es sich doch gewissermassen «um die andere Seite» der

Medaille. Wichtig ist daher, dass die Schnittstellen zum Datenschutz- und zum Archivrecht sauber definiert werden, damit ein kohärentes Ganzes entsteht.

Der Datenschutzbeauftragte hat bereits zum Vorprojekt, zu einem früheren Entwurf wie auch anlässlich der Vernehmlassung Stellung genommen.

Vorweg ist kritisch auf die folgenden allgemeinen Punkte hinzuweisen:

- Das Öffentlichkeitsgesetz soll nur für Dokumente gelten, die *nach* Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden. Damit ist alles Bisherige der Transparenz entzogen.
- Der Verwaltung sind *keine Fristen* vorgegeben, innert welcher Gesuche um Zugang zu Dokumenten zu behandeln sind. Vorgesehen ist bloss, die Behörde habe «möglichst rasch» zu entscheiden. Darunter kann alles und nichts verstanden werden – es sind hier klare Fristen vorzugeben.
- Grundsätzlich soll der Zugang zu Dokumenten kostenlos sein. Bei erheblichem Arbeitsaufwand kann die Verwaltung jedoch *kostendeckende* Gebühren verlangen. Vorsicht: Hier kann es teuer werden!

Folgendes haben wir aus *datenschutzrechtlicher Sicht* beanstandet:

- Dem Datenschutzbeauftragten sind im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes keinerlei Aufgaben oder Funktionen übertragen. So ist insbesondere kein Schlichtungsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll das reguläre *Verwaltungsverfahren* zur Anwendung kommen. Dies führt bei teilweiser oder vollständiger Zugangsverweigerung durch die Verwaltung zu jahrelangen und kostspieligen Verfahren. Effizienter und bürgerfreundlicher wäre ein Schlichtungsverfahren vor dem Datenschutzbeauftragten, wie es auch der Bund kennt, ist doch beim Bund der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte/EDÖB zu Recht für das Schlichtungsverfahren zuständig. Wer meint, der EDÖB verhindere den Zugang zu Unterlagen, liegt ganz falsch, ist doch vielen die Tatsache nicht bekannt, dass in aller Regel

81 Über unsere damalige Stellungnahme zur Motion Schleiss/Villiger berichteten wird im DSB TB 2009 S. 27.

die *Verwaltung* Dokumente nicht herausrücken will – und erst durch den EDÖB dazu aufgefordert werden muss, dies zu tun!

- Der Zugang zu Dokumenten ist dann ausgeschlossen, wenn die Behörde *Dritten* vorgängig diesbezüglich *Vertraulichkeit* zugesichert hat. Damit hat es die Behörde in der Hand, ganze Bereiche vom Informationszugang *auszunehmen*. Eine solche Vertraulichkeitsgewährung ist abzulehnen.
- Können Personendaten Dritter nicht anonymisiert werden, sind diese anzuhören. Verursacht dies einen grossen Aufwand, kann auf die Anhörung verzichtet werden. Damit wird der Anspruch auf *rechtliches Gehör Betroffener verletzt*. Auf die Anhörung darf nur dann verzichtet werden, wenn sich die Betroffenen *nicht fristgerecht* äussern.
- Archivierte Unterlagen sollen dem Öffentlichkeitsgesetz unterliegen. Damit werden die *Schutzfristen des Archivrechts* ausgehebelt. Die Zugänglichkeit archivierter Unterlagen muss sich nach dem speziellen Recht, somit nach dem *Archivrecht* richten.
- Der Datenschutzbeauftragte hat zudem verlangt, dass bezüglich Vollzug, Wirksamkeit und Kosten [wie beim Bund] regelmässig Bericht zu erstatten sei. Auch diesen Vorschlag hat der Regierungsrat jedoch abgelehnt.

#### Fazit

Der Entwurf zu einem Zuger Öffentlichkeitsgesetz ist aus unserer Sicht *keine* bürgerfreundliche Lösung, die das Verwaltungshandeln transparenter machen wird.

Man darf sehr gespannt sein, wie der Kantonsrat diesen Entwurf beurteilen wird. Wir halten Sie in unserem Newsletter auf dem Laufenden!

#### Geoinformationsgesetz – neu mit Sperrrecht

Zu diesem wichtigen Gesetzesprojekt finden Sie die Vorgeschichte und unseren Input in unserem letzten Tätigkeitsbericht.<sup>82</sup> Der Kantonsrat verabschiedete das Geoinformationsgesetz<sup>83</sup> am 29. März 2012, der Regierungsrat erliess die dazugehörige Geoinformationsverordnung<sup>84</sup> am 18. Dezember 2012. Beide Erlasse sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Folgendes ist in diesem Zusammenhang aus Sicht Datenschutz wichtig:

Bis anhin veröffentlichte das Grundbuchamt im Internet ungefragt und u.E. ohne eine gesetzliche Grundlage die Namen und weitere Angaben aller EigentümerInnen von Liegenschaften im Kanton Zug.

Neu gibt es für diese Internet-Publikation nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage,<sup>85</sup> jedoch können die Grundeigentümer ihre Daten beim Grundbuchamt voraussetzungslos – und damit auch *kostenlos* – *sperren* lassen.

Zudem wird im Internet nicht mehr frei und somit für die ganze Welt sichtbar sein, wie jede Liegenschaft im Kanton Zug mit Strom, Gas, Wasser und Kommunikation versorgt wird.<sup>86</sup> Diese Pläne werden nur noch für Amtsstellen und Unternehmen einsehbar sein, welche diese Angaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend benötigen. Wir haben uns gegenüber Kantonsrat und Regierungsrat im Berichtsjahr aktiv für diese Lösungen eingesetzt.

Es wäre allerdings kunden- und datenschutzfreundlicher gewesen, wenn die Daten über die Grundeigentümer grundsätzlich *nicht* im Internet veröffentlicht worden wären. Eigentümer, welche die Publikation ihrer Daten im Internet gewünscht hätten, hätten dies beim Grundbuchamt ohne Weiteres verlangen können.

#### Verwaltung goes «e»

Wir kommunizieren heutzutage meist auf elektronischem Weg – eben: per «e». Nach wie vor gibt es jedoch Geschäfte, die einer Unterschrift bedürfen. So muss etwa die Steuererklärung eigenhändig unterzeichnet werden,<sup>87</sup> ebenso eine Beschwerdeschrift, nur so entfalten sie Rechtsverbindlichkeit. Damit die Bevölkerung mit der Verwaltung und umgekehrt auch die Verwaltung mit der Bevölkerung elektronisch kommunizieren können, braucht es ziemlich viel Technik und einige rechtliche Regelungen. Schliesslich muss beim eGovernment insbesondere sichergestellt sein, dass der Absender wirklich derjenige ist, den er vorgibt zu sein. Zudem müssen die Übertragungsvorgänge in

82 DSB TB 2011 S. 25/26.

83 Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug [Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71].

84 Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug [Geoinformationsverordnung, GeolV-ZG; BGS 215.711].

85 § 149a Einführungsgesetz zum ZGB [EG ZGB, BGS 211.1] hat die Überschrift «Veröffentlichung und Sperrung von Personendaten» und lautet:  
 «<sup>1</sup> Die nach Art. 970 Abs. 2 ZGB und Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuches werden im Internet veröffentlicht [Art. 27 Abs. 1 GBV].  
<sup>2</sup> Die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV im Internet ist auf Antrag der betroffenen Person zu sperren.»

86 Zugangsberechtigungsstufe B des Identifikators 13-ZG gemäss Anhang 2 [Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts] zur Geoinformationsverordnung [BGS 215.711-A2].

87 Auch wer die Steuererklärung zu Hause auf seinem PC mit «eTax.zug» erfasst, muss gegenüber der Steuerbehörde mit seiner Unterschrift bestätigen, dass alles korrekt und ordnungsgemäss deklariert ist.

jeder Hinsicht sicher, somit verschlüsselt, und nachvollziehbar sein.

Der Kanton ist nun daran, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.<sup>88</sup> Der Datenschutzbeauftragte wurde bei Projektbeginn von der zuständigen Finanzdirektion miteinbezogen.

Auch aus unserer Sicht ist es keine Frage, dass der Kanton Zug Privaten und Unternehmen eGovernment-Dienstleistungen anbieten muss. Bei der Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz sind u. E. jedoch insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- Als elektronischer «Ausweis» ist die bereits im Einsatz stehende «SuisselD» als qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen, nicht wie geplant eine noch zu schaffende «ZugID». Dies würde letztlich dazu führen, dass 26 Kantone nun 26 verschiedene technische Lösungen einführen, was nicht kundenfreundlich wäre.
- Es darf *nicht ein zentrales* «Benutzerkonto» bzw. «Bürgerkonto» eingerichtet werden. Wie bis anhin sind alle Geschäfte *dezentral* zu führen. Das Amtsgeheimnis, das auch unter den Verwaltungsstellen gilt, ist zu beachten. Andernfalls wären die BürgerInnen gläsern, wäre doch für die Verwaltung auf einen Blick ersichtlich, wer bei welchen Stellen welche Geschäfte pendent hat.
- Die Datensicherheit hat *hohen* Anforderungen zu genügen.

88 Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, BGS 162.1] und [neu] Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren.

## V. Register der Datensammlungen

### Was ist das «Register der Datensammlungen»?

Wir alle gehen davon aus, dass die Gemeinde und der Kanton wohl sehr viele Informationen über uns haben. Aber was genau wissen die über uns? Welche Daten über uns haben sie? Was machen sie damit?

Im Kanton Zug ist das alles kein Geheimnis. Jedermann hat das Recht, zu erfahren, welche Daten die öffentlichen Stellen bearbeiten.<sup>89</sup> Wer seine eigenen Daten einsehen möchte, weiss aber meist nicht, wo er sich erkundigen müsste, welche Stelle denn welche Daten über ihn bearbeitet. Wenn jemand beispielsweise die Daten einsehen möchte, welche die Polizei über ihn hat, weiss er wohl nicht, ob er sich auf dem lokalen Polizeiposten, auf der Zentrale der Zuger Polizei oder bei der Sicherheitsdirektion melden muss.

Hier nun kommt das Register der Datensammlungen ins Spiel. Denn jede Datensammlung, die eine öffentliche Stelle von Gemeinde oder Kanton führt, muss beim Datenschutzbeauftragten angemeldet werden.<sup>90</sup> Das Register ist somit ein *Verzeichnis* aller Datensammlungen, die Kanton und Gemeinden führen.

Zu jeder Datensammlung gibt es die Information, welchen Inhalt die Datensammlung hat, wozu sie dient, wer verantwortlich ist und bei wem Einsicht verlangt werden kann. Das Register selber enthält übrigens *keinerlei* Personendaten.

Durch dieses Register wird somit gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz geschaffen, und jedermann kann sich ein Bild machen, welche Daten bei welcher Verwaltungsstelle bearbeitet werden. Der Datenschutzbeauftragte veröffentlicht das Register der Datensammlungen im Internet. Damit man leicht die richtige Datensammlung findet, stehen verschiedene Suchmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Verzeichnis aller Zuger Datensammlungen ist aber nicht nur für die Zugerinnen und Zuger nützlich, sondern auch für die Verwaltung selber. Die einzelnen Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden erhalten einen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Daten und über die Datenflüsse zwischen den Verwaltungsstellen.

Es bietet zudem den leitenden Gremien die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich notwendig sind.

Sobald im Kanton Zug das Öffentlichkeitsprinzip in den Verwaltungen eingeführt wird, wird das Register der Datensammlungen auch diesbezüglich wertvolle Dienste leisten.

### Wer führt das Register?

Das Register der *kantonalen Verwaltung* führt der Datenschutzbeauftragte. Die *Gemeinden* haben ihr Register an und für sich selber zu führen.<sup>91</sup> Um die Einheitlichkeit des Registers zu garantieren, erledigt der DSB dies seit dem Jahr 2000 auch für die Gemeinden.<sup>92</sup>

### 1492 Zuger Datensammlungen!

Wie bereits im Vorjahr umfasste das Register Ende 2012 insgesamt 1492 Zuger Datensammlungen:

- kantonale Verwaltung: 304
- externe Beauftragte: 24
- Einwohnergemeinden: 897
- Bürgergemeinden: 112
- römisch-katholische Kirchgemeinden: 92
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde: 12
- Korporationsgemeinden: 51

Wie statistische Auswertungen zeigen, stösst das Internet-Register bei Bevölkerung und Verwaltung auf Interesse.

### Ausblick

Da die Register-Software über zehn Jahre alt ist, ist sie nicht auf die aktuelle Browser-Technologie abgestimmt, erlaubt keinen barrierefreien Zugang und wird vom Entwickler technisch nicht mehr unterstützt. Sie hätte deshalb im Berichtsjahr durch eine Neuentwicklung abgelöst werden sollen – wir berichteten im letzten Tätigkeitsbericht an dieser Stelle darüber.<sup>93</sup> Auch aus Gründen fehlender personeller Ressourcen bei der Datenschutzstelle ergaben sich jedoch Verzögerungen. Die Veröffentlichung der neuen Version des Registers der Zuger Datensammlungen erfolgt nun im Frühjahr 2013.

89 § 13 und § 14 Datenschutzgesetz.

90 § 12 und § 26 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Davon ausgenommen sind gemäss § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Hilfsdatensammlungen und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden. Ebenfalls nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die keine Personendaten, sondern ausschliesslich Sachdaten beinhalten.

91 § 12 Abs. 5 Datenschutzgesetz.

92 Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.

93 Vgl. DSB TB 2011 S. 27.

## VI. Weiterbildung

### Datensicherheit: Vorschriften, Technik – und der Mensch

Wie in der Verwaltung mit Daten umzugehen ist, geben Gesetze, Verordnungen und Weisungen vor. Wichtig ist zudem die Technik. Sie sollte gewährleisten, dass die Datenbearbeitung in einem sicheren Rahmen abläuft. Daneben spielt aber der Mensch die entscheidende Rolle. Die Mitarbeitenden müssen sich richtig verhalten. Was aber ist «richtig»? Ausbildung, Weiterbildung und Information sind notwendig, damit die Mitarbeitenden wissen, wie sie mit Daten umzugehen haben. Beispielsweise müssen sie wissen, an wen sie welche Daten weitergeben dürfen, was sie in Sachen Datensicherheit vorzukehren haben.

Hier bietet der Datenschutzbeauftragte Unterstützung. Wir führen Schulungen und Weiterbildungen durch und versuchen insbesondere auch, die Mitarbeitenden der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren.

### Sensibilisierung der neuen Mitarbeitenden

Neue Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung werden zum Einführungstag «Die Zuger Verwaltung kennenlernen» eingeladen. Dieses Seminar soll ihnen zeigen, wie die Zuger Verwaltung strukturiert ist und wie sie funktioniert. Weil Datenschutz und Datensicherheit für alle wichtig ist, steht dem Datenschutzbeauftragten eine halbe Stunde für eine kurze Präsentation zur Verfügung. Dabei stellt er die Datenschutzstelle und deren Aufgaben vor und erläutert die wichtigsten Aspekte zu Datenschutz und Datensicherheit. Im Rahmen von einer Lektion kann nicht ausgebildet, sondern nur sensibilisiert werden. Trotzdem ist diese Präsentation sehr wertvoll: Die neuen Angestellten erfahren kurz das Wichtigste zu Datenschutz und Datensicherheit und wissen, dass sie sich bei Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden können.

Der Einführungstag fand im Berichtsjahr zweimal statt. Dabei lernten gegen hundert Personen die Datenschutzstelle kennen.

### Informationsveranstaltung für Organisationen mit Leistungsauftrag

Eine ganze Reihe öffentlicher Aufgaben wird gar nicht mehr durch Gemeinde oder Kanton selber erbracht. Vielmehr werden diese an private Unternehmen oder Institutionen ausgelagert. Lagert der Staat aus, dürfen der Bevölkerung daraus keinerlei Nachteile entstehen. Der Staat muss daher garantieren, dass die beauftragten Institutionen nur das machen, was auch der Staat machen dürfte, wenn er die Aufgabe selber erledigen würde. Somit darf sich die Rechtslage für die Bevölkerung in keiner Weise verschlechtern, wenn private Institutionen öffentliche Aufgaben erfüllen.

Wie sieht das nun in der Zuger Praxis aus? Was bedeutet das für die Datenbearbeitungen, für den Datenschutz überhaupt?

Der Regierungsrat verabschiedete einen *Standardvertrag* für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.<sup>94</sup> Darin ist ausdrücklich geregelt, dass die beauftragten Organisationen dem Zuger Datenschutzgesetz unterstehen und Datensicherheitsvorgaben des Kantons einhalten müssen. Die Rechtslage ist somit nicht anders als bei der Verwaltung. Somit untersteht die Datenbearbeitung auch der privaten Institutionen mit Leistungsauftrag der Aufsicht des kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Wie das Datenschutzrecht ist übrigens auch das Zuger Archivrecht auf die Privaten anwendbar.

Die privaten Institutionen werden bei Vertragsabschluss mit dem Kanton diesbezüglich ausdrücklich und klar informiert.<sup>95</sup> Sowohl der Staatsarchivar wie auch der Datenschutzbeauftragte haben aber festgestellt, dass bezüglich Archivierung und Datenhandling *in der Praxis* einige Unsicherheiten bei den Institutionen bestehen. Wir organisierten deshalb am 21. November 2012 gemeinsam die halbtägige Informationsveranstaltung «Datenschutz und Archivierung».

Wir informierten insbesondere über die folgenden Themen: Umgang mit Daten, die Rechte

94 Auf der Website des Kantons sind 35 beauftragte Organisationen, der Standardvertrag [mit AGB] sowie weitere Dokumente aufgeführt: [www.zug.ch/behoerden](http://www.zug.ch/behoerden).

95 Die Rechtslage wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführt und erklärt.

Betroffener, Pflicht zur Registrierung von Datensammlungen, Datensicherheit und die Pflichten bezüglich der Archivierung von Unterlagen. Vorgestellt wurde auch die Checkliste «Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen mit Personendaten» [Näheres dazu vorne S. 6].

Anwesend waren gegen 60 Personen, die praktisch alle Institutionen mit Leistungsvereinbarung vertraten. Die Veranstaltung stiess auf ein sehr positives Echo. Viele Teilnehmende regten denn auch an, ein regelmässiges Follow-up durchzuführen. Diesem Wunsch werden Staatsarchiv und Datenschutzstelle gerne nachkommen.

#### **Datenschutz an der Pädagogischen Hochschule Zug**

Der Datenschutzbeauftragte konnte auch dieses Jahr rund 100 Studienabgängerinnen und Studienabgänger im Rahmen von zwei Lektionen über das Wichtigste zum Thema «Datenschutz in der Schule» informieren.

Die angehenden Lehrpersonen für Datenschutz und Datensicherheit zu sensibilisieren ist aus zwei Gründen wichtig: Erstens verfügen Lehrpersonen über viele, teilweise sehr heikle Daten über die Schülerinnen und Schüler, deren Umfeld und deren Elternhaus. Zweitens können sie ihrerseits ihre Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Daten sensibilisieren. Da immer jüngere SchülerInnen über ein eigenes Handy oder gar ein Smartphone verfügen, im Internet unterwegs sind und aktiv bei facebook & Co. mittun, sind sie möglichst frühzeitig im Umgang mit den eigenen Daten zu sensibilisieren.

Fazit – eine sehr wertvolle Informationsveranstaltung!

#### **Weitere Präsentationen des DSB**

Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden und auch private Institutionen laden den Datenschutzbeauftragten regelmässig zu Referaten oder Präsentationen ein, um ihre Mitarbeitenden über Datenschutz oder Datensicherheit zu informieren.

## VII. Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten

### «privatim»

In jedem Kanton gibt es eine Datenschutzbehörde – überall stellen sich ähnliche Fragen. Da liegt eine Zusammenarbeit auf der Hand. Seit 2006 sind denn die Datenschutzbehörden von 23 Kantonen<sup>96</sup> im Verein «privatim – Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten» zusammengeschlossen.<sup>97</sup> Wichtige Themen und Projekte werden gemeinsam, somit effizienter und effektiver, bearbeitet. Arbeitsgruppen erledigen einen Teil der Aufgaben.<sup>98</sup> Die Geschäftsleitung von «privatim» tagt monatlich.

«privatim» ist auch Ansprechpartner für die Medien. Im Berichtsjahr waren u. a. die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Spitäler und die Bearbeitung der Patientendaten im Spital [«Klinik-Informationssysteme/KIS»] Thema.

«privatim» nimmt jeweils auch zu wichtigen bundesrechtlichen Vernehmlassungsvorlagen Stellung.

### Konferenzen von «privatim»

Am 26./27. April 2012 fand auf Einladung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Tessin die Frühjahrestagung in Bellinzona statt. Sie befasste sich am ersten Tag mit dem wichtigen Thema «Datenschutz im polizeilichen Umfeld». Am zweiten Tag fand die international ausgerichtete Veranstaltung «Zwanzig Jahre Datenschutzgesetzgebung: Rückblick und Ausblick» statt.

Die Herbstkonferenz führte die Datenschutzbeauftragte des Kantons Fribourg am 25. Oktober 2012 in Fribourg durch. Schwerpunkt bildete das aktuelle Thema «Facebook, Google Analytics & Co. in der Verwaltung». Neben den rechtlichen Aspekten wurden auch wichtige Hinweise zu den technischen Vorgängen präsentiert.

### Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Da der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte [EDÖB] nicht mehr Mitglied des Zusammenschlusses der schweizerischen Datenschutzstellen ist, ergibt sich die Zusammenarbeit mit ihm fall- und anlassbezogen.

Im Bereich Schengen sieht das Bundesrecht ausdrücklich vor,<sup>99</sup> dass der EDÖB und die kantonalen Datenschutzbeauftragten bezüglich der Aufsicht über die Datenbearbeitung bei der Polizei «aktiv» zusammenarbeiten. Im Jahr 2009 wurde deshalb die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengener Assoziierungsabkommens» [SDSB] gegründet. Diese Zusammenarbeit mit dem EDÖB ist wichtig, verfügt er doch über viel Know-how und Erfahrung bezüglich der Schengen-Kontrollen. Denn die Schengen-Vorgaben sehen solche Kontrollen bei Bundesstellen im In- und Ausland [Botschaften und Konsulate] ausdrücklich vor. Da die kantonalen DSB entsprechende Kontrollen bei den kantonalen Polizeiorganen machen müssen, ist die Unterstützung seitens des EDÖB auf diesem Gebiet wichtig.

Im Berichtsjahr fanden Sitzungen der Arbeitsgruppe SDSB am 10. Mai und am 15. November in Bern statt. Wertvoll für die Kantone sind dabei insbesondere die Informationen des EDÖB bezüglich der Entwicklung des Schengen-Dossiers in Brüssel sowie der Resultate und Erkenntnisse seiner Kontrollen von Schweizer Vertretungen im Ausland.

### Internationale Zusammenarbeit

#### Ausgangslage

Das Schengen-Recht sieht eine verstärkte Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden auf europäischer Ebene vor, und zwar auf nationaler wie auch auf «sub-nationaler»<sup>100</sup>. Seit der Revision des Zuger DSG im Jahr 2008 besteht explizit die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen dem Zuger DSB und den Datenschutzbehörden des Auslands.<sup>101</sup>

#### Interkantonale Begleitorganisation Schengen/Dublin

Der Zuger Datenschutzbeauftragte ist Mitglied der «Arbeitsgruppe Datenschutz» der interkantonalen Begleitorganisation Schengen/Dublin, die im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen/KdK die für die Kantone wichtigen Themen Schengen/Dublin verfolgt. Im Berichtsjahr

96 Per Ende 2011 gaben die Datenschutzstellen der Kantone NW, OW und SZ ihre Mitgliedschaft auf. Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist nicht Mitglied von «privatim» [vgl. dazu DSB TB 2006 S. 28].

97 Alles Nähere zu «privatim» findet sich auf der Homepage: «www.privatim.ch».

98 Folgende Arbeitsgruppen sind zurzeit aktiv: «AG Gesundheit» und «AG Information/Communication Technology [ICT]».

99 Art. 54 Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008 [N-SIS-Verordnung, SR 362.0].

100 Betrifft in der Schweiz die kantonalen Datenschutzbeauftragten und in Deutschland die Landesbeauftragten für den Datenschutz.

101 Art. 19 Abs. 1 Bst. k Datenschutzgesetz.

fanden vier halbtägige Sitzungen statt. Im Zentrum stand die Beratung der geplanten Neuregelung des Datenschutzes in der EU. Diese wird voraussichtlich auch auf den Datenschutz der Kantone Auswirkungen haben. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, gemeinsam Inputs in die zurzeit laufenden gesetzgeberischen Prozesse auf EU-Ebene zu geben.

*«Virtuelles Datenschutzbüro»*

Seit 2008 ist der Zuger Datenschutzbeauftragte Projektpartner des «Virtuellen Datenschutzbüros». Dieses betreibt im deutschsprachigen Raum eine Internet-Plattform zu Datenschutz und Informationssicherheit. Die Projektpartner sind berechtigt, ihre Informationen auf der Website des «Virtuellen Datenschutzbüros» zu veröffentlichen. Zudem wird die Zusammenarbeit unter den deutschsprachigen Datenschutzstellen vernetzt und verstärkt.

*Konferenz der europäischen  
Datenschutzbeauftragten*

Diese fand vom 2. bis zum 4. Mai 2012 auf Einladung der Datenschutzkommission von Luxemburg in Luxemburg statt. Vertreten waren alle europäischen Datenschutzstellen, die Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament, der Europarat sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte. Hauptthema war die Erneuerung der Regelung des Datenschutzes in der EU. Aus zwei Gründen war die Teilnahme an der Konferenz sehr lohnend: Einerseits wurden die aktuellsten Trends aus erster Hand präsentiert – u. a. durch die für das Dossier Datenschutz zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding –, andererseits bestand neben dem offiziellen Teil auch noch Raum für informellen Gedankenaustausch.

[Hinweis: An dieser Konferenz hat der DSB in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

## VIII. Wir über uns

### Personen und Pensen

Das Arbeitspensum von René Huber [Datenschutzbeauftragter] betrug bis im März 100%, anschliessend 80%. Fürsprecherin Christine Andres arbeitete als juristische Mitarbeiterin mit einem Pensum von 80%.

Seit August 2011 bietet die Datenschutzstelle ausgebildeten JuristInnen, die das Rechtsanwaltspatent erwerben möchten, die Möglichkeit, ein zeitlich befristetes juristisches Praktikum zu absolvieren. Bis Ende Mai 2012 war diese Stelle durch lic. iur. Armando Hammer besetzt, anschliessend durch MLaw LL.M. Stefan Müller [je mit einem Pensum von 100%].

Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreute das Sekretariat der Datenschutzstelle.

### Unser Aufwand für die verschiedenen Aufgaben

Die untenstehende Übersicht zeigt Ihnen, wie viel Arbeitszeit wir für die verschiedenen Tätigkeiten in etwa aufgewendet haben. Unserer Ansicht nach ist eine solche Statistik aussage-

kräftiger als Angaben über die Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen oder Fälle. Zu unterschiedlich sind diese, lässt sich doch eine einfache Anfrage innerhalb von einer Stunde erledigen, ein komplexes Projekt kann dagegen einen Aufwand von einigen Arbeitstagen erfordern.

Anfang 2012 haben wir die statistische Erfassung geringfügig geändert, weshalb sich im Vergleich zum Vorjahr ein paar Verschiebungen [mit \* markiert] bzw. zusätzliche Rubriken ergeben.

Zur Rubrik «Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner»: Ein Teil der Privaten wendet sich direkt an uns [in der Tabelle mit «Private direkt» bezeichnet], andere lösen bei der gemeindlichen oder kantonalen Verwaltung eine Anfrage dieser Stellen bei uns aus, sodass sich insgesamt etwa ein *Drittel unserer Arbeitszeit direkt mit Interventionen aus der Bevölkerung* befasst.

Klar ist: *Direkt oder indirekt dienen alle unsere Dienstleistungen der Zuger Bevölkerung.*

Bereich	2012	[2011]	[2010]	Hinweise
Beratung der Zuger Einwohnerinnen und Einwohner	29 %	[44 %]	[39 %]	Erstkontakt mit: kantonaler Verwaltung* 15 % [31 %] [25 %] Gemeinde 5 % [5 %] [6 %] Private direkt 9 % [8 %] [8 %]
Ausbildungsangebote	6 %	[4 %]	[4 %]	Schulungen, Referate und Präsentationen für kantonale oder gemeindliche Verwaltungen
Betreuung grösserer Projekte	27 %	[13 %]	[10 %]	Register der Datensammlungen [4 %], Gesetzgebung* [15 %], Tätigkeitsbericht [3 %], Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP [2 %], Online-Gesuche [4 %]
Datensicherheit	3 %	[2 %]	[3 %]	Beratung kantonaler und gemeindlicher Verwaltungen
Schengen/Dublin	3 %	[4 %]	[7 %]	Berichterstattungen, Kontrolle, Vorarbeiten zur Revision des Datenschutzgesetzes
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	[6 %]	[8 %]	Medienarbeit, Fachbeiträge, Homepage, Newsletter
Zusammenarbeit mit EDÖB und kantonalen DSB	4 %	[3 %]	[2 %]	Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des CH-DSB-Vereins «privatim»
Weiterbildung	3 %	[3 %]	[3 %]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
Diverses	20 %	[21 %]	[24 %]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen IT-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – alles soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Total	100 %	[100 %]	[100 %]	

## Dank

*allen Privatpersonen, Unternehmen und Verwaltungsstellen, die von unserem Dienstleistungsangebot Gebrauch machten, für das Verständnis, dass wir aus Gründen der beschränkten personellen Ressourcen nicht immer umgehend reagieren können;*

*allen Mitarbeitenden von Gemeinden und Kanton, mit denen ich im Jahr 2012 zusammenarbeiten durfte, um konstruktive, sachgerechte und rechtmässige Lösungen zu erarbeiten;*

*all denjenigen, die uns durch konstruktiven kritischen Input angespornt haben, unsere Dienstleistungen in Sachen Privatsphäre zugunsten der Zuger Bevölkerung weiter zu verbessern;*

*den lieben Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei für ihre langjährige und tatkräftige administrative Unterstützung;*

*Hildegard Steiner für die Erledigung von Administrativem und den Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale für die «telefonische» Unterstützung;*

*Landschreiber Tobias Moser für die monatlichen Treffen zu einem stets anregenden und wichtigen Informations- und Gedankenaustausch;*

*meiner juristischen Mitarbeiterin Christine Andres für ihren wertvollen, kompetenten und engagierten Einsatz, ohne den es nicht möglich gewesen wäre, all die hier vorgestellten Dienstleistungen erbringen zu können.*

René Huber

# Sachregister

<b>A</b>	Seite	<b>P</b>	
Adresssperre [betr. Krankenkasse]	17	Patientengeheimnis	12
Archiv [Einsicht ins ~]	12	private Handynummer [Bekanntgabe]	14
Archivieren von Unterlagen	12	«privatim»	31
Arztgeheimnis	12		
		<b>R</b>	
<b>C</b>		Register der Datensammlungen	28
Checkliste «Aufbewahrung und Archivierung»	6		
«Cloud»-Angebote	7	<b>S</b>	
		Schule [Forschungsprojekt]	15
<b>D</b>		Schulsozialarbeit [Datenbekanntgabe]	15
«Datenintermediär» [DSB als ~]	17	Sicherheitsüberprüfung von «iZug»	8
Datensperre	4	Sicherheitsüberprüfung von Kopiergeräten	8
«dropbox»	7	«Smart Meter»	5
		Soziale Medien	6
<b>E</b>		Sperren von Daten	4
Einsicht in Aktennotizen?	11	Spitex	13
Einsicht in eigene Daten	10 f.	statistische Angaben [betr. DSB]	33
E-Mail [Verschlüsselung von Dokumenten]	15	Stellvertretung [Datenbekanntgabe]	14
		<b>U</b>	
<b>F</b>		Umgang mit Akten	6
facebook & Co.	6		
Forschung [Einsicht ins Archiv]	12	<b>V</b>	
Forschung [betr. Schule]	15	Videoüberwachung	16
		<b>W</b>	
<b>G</b>		Webcam	16
Gesetzgebung [Input des DSB]	22 f.	Weiterbildungsangebote des DSB	29 f.
		<b>Z</b>	
<b>I</b>		Zuständigkeit des DSB	10
Informanten [Schutz von ~?]	11		
«iZug» [Sicherheitsüberprüfung]	8		
<b>K</b>			
Kopiergeräte [Sicherheitsüberprüfung]	8		
Krankenkasse [«Schwarze Liste»]	13		
<b>L</b>			
Leistungsauftrag [an private Institutionen]	29		
<b>M</b>			
«Moneyhouse»	10		
<b>O</b>			
Öffentlichkeitsarbeit [des DSB]	18 ff.		

# Nützliche Adressen

## Datenschutzstelle des Kantons Zug

Regierungsgebäude  
Seestrasse 2  
Postfach 156  
6301 Zug  
Tel. 041 728 31 87  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

Dr. iur. René Huber  
[Datenschutzbeauftragter]  
Tel. 041 728 31 87  
[direkt Huber]

Fürsprecherin Christine Andres  
[juristische Mitarbeiterin]  
Tel. 041 728 31 25  
[direkt Andres]

Sekretariat  
Tel. 041 728 31 47

Kantonale Verwaltung  
Tel. 041 728 33 11  
[Zentrale]

## Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldegweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Tel. 031 322 43 95  
[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)

## Gemeindeverwaltungen

Baar  
Rathausstrasse 2  
Postfach  
6341 Baar  
Tel. 041 769 01 20  
Fax 041 769 01 91  
[www.baar.ch](http://www.baar.ch)

Cham  
Mandelhof  
Postfach 265  
6330 Cham  
Tel. 041 723 87 03  
Fax 041 723 87 02  
[www.cham.ch](http://www.cham.ch)

Hünenberg  
Chamerstrasse 11  
Postfach 261  
6331 Hünenberg  
Tel. 041 784 44 44  
Fax 041 784 44 99  
[www.huenenberg.ch](http://www.huenenberg.ch)

Menzingen  
Alte Landstrasse 2A  
Postfach 99  
6313 Menzingen  
Tel. 041 757 22 22  
Fax 041 757 22 20  
[www.menzingen.ch](http://www.menzingen.ch)

Neuheim  
Dorfplatz 5  
6345 Neuheim  
Tel. 041 757 21 30  
Fax 041 757 21 40  
[www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch)

Oberägeri  
Alosenstrasse 2  
6315 Oberägeri  
Tel. 041 723 80 41  
Fax 041 723 80 01  
[www.oberaegeri.ch](http://www.oberaegeri.ch)

Risch  
Zentrum Dorfmat  
6343 Rotkreuz  
Tel. 041 798 18 18  
Fax 041 798 18 88  
[www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch)

Steinhausen  
Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen  
Tel. 041 748 11 11  
Fax 041 748 11 00  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)

Unterägeri  
Seestrasse 2  
Postfach 79  
6314 Unterägeri  
Tel. 041 754 55 00  
Fax 041 754 55 55  
[www.unteraegeri.ch](http://www.unteraegeri.ch)

Walchwil  
Dorfstrasse 4  
Postfach 93  
6318 Walchwil  
Tel. 041 759 80 10  
Fax 041 759 80 07  
[www.walchwil.ch](http://www.walchwil.ch)

Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug  
Tel. 041 728 21 04  
Fax 041 728 23 71  
[www.stadtzug.ch](http://www.stadtzug.ch)



[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

**Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug**

Regierungsgebäude, Seestrasse 2

Postfach 156, 6301 Zug

Tel. 041 728 31 47

[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)

**Gestaltung:** Christen Visuelle Gestaltung, Zug

**Auflage:** 1500 Exemplare

**Druck:** Multicolor Print AG, Baar

**Papier:** Refutura Recycling, 100% Altpapier, CO<sub>2</sub>-neutral, FSC